

## NEUERLASSUNG DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSKONZEPTEDES DER MARKT-GEMEINDE ST.JOHANN IN TIROL

### Umweltbericht zur strategischen Umweltprüfung

<b>1.</b>	<b>Aufgabenstellung - Projektbeschreibung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes</b>	<b>6</b>
<b>3.</b>	<b>Umwelt- und raumrelevante Grundlagen</b>	<b>7</b>
3.1	Überörtliche Raumordnungsprogramme	7
3.1.1	Landwirtschaftliche Vorrangflächen	7
3.1.2	Seilbahngrundsätze des Landes Tirol	7
3.1.3	Golfplatzkonzept	10
3.2	Kulturlandschaftsinventarisierung Tirol	11
3.3	Wasserrechte- Wasserschutz- u. Schongebiete – Abwasserentsorgung	12
3.3.1	Grundwasserbrunnen mit Schutzgebiet	12
3.4	Biotopkartierung	14
3.5	Bereiche die durch das Tiroler Naturschutzgesetz erfasst werden	14
3.5.1	Gewässer- und Uferschutz	14
3.5.2	Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, Biotope	15
3.6	Denkmalschutz	17
3.6.1	Bodendenkmalpflege	18
3.6.2	Stadtkern- und Ortsbildschutzgesetz (SOG)	19
3.7	Abbauflächen	20
3.8	Altlasten - Verdachtsflächen	20
3.8.1	Wildbach- und Lawinengefährdungsbereiche	20
3.9	Forstrechtliche Planungen	21
3.9.1	Waldnutzungen bzw. Waldentwicklungsplan	21
<b>4.</b>	<b>Umweltprüfung</b>	<b>23</b>
4.1	Umweltzustand und Entwicklung	23
4.1.1	Landschaftsraum	23
4.2	Umweltmerkmale der Gebiete	33
4.2.1	Landschaftsstruktur und Landschaftsbild	36
4.2.2	Vegetation und Tierwelt	36
4.2.3	Erholungsnutzung und Grünflächen	36
4.2.4	Biotop- und Naturschutz inklusive Vernetzung	36
4.2.5	Kulturgüter- und Ortsbildschutz	37
4.2.6	Geologie	37
4.2.7	Boden	37
4.2.8	Land- und Forstwirtschaft	38
4.2.9	Wasser und Wasserwirtschaft	38
4.2.10	Naturräumliche Gefährdungen	38
4.2.11	Lärm	38
4.2.12	Luft	38
4.3	Umweltprobleme	43
4.4	Ziele des Umweltschutzes	43
4.5	Umweltauswirkungen	44

4.6	Maßnahmen	44
4.7	Alternativenprüfung	45
4.8	Beschreibung der geplanten Maßnahmen	45
4.9	Zusammenfassung	46
<b>5.</b>	<b>Quellenverzeichnis</b>	<b>48</b>
<b>6.</b>	<b>Anhang</b>	<b>52</b>
6.1	Denkmalliste	52
6.2	Plananhang Biotopkartierung	52
6.3	Plananhang Landschaftsräume	52
6.4	Plananhang Konfliktbereiche	52
6.5	Erhebungsbögen Konfliktbereiche	52
6.6	Fotodokumentation - Konfliktsituationen im Umfeld beantragter baulicher Entwicklungsbereiche	52
6.7	Dokumentation auf elektronischem Datenträger (Dokumente im Format PDF)	52

**NEUERLASSUNG DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSKONZEPTE  
DER MARKTGEMEINDE ST.JOHANN IN TIROL**

Umweltbericht zur strategischen Umweltprüfung

## 1. AUFGABENSTELLUNG - PROJEKTDESCHEIBUNG

Die Gemeinde St.Johann in Tirol beabsichtigt, das Örtliche Raumordnungskonzept der Gemeinde fortzuschreiben.

Die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes erfolgt auf Grund der gesetzlichen Verpflichtung des Tiroler Raumordnungsgesetzes gemäß §31a TROG 2006.

Das Örtliche Raumordnungskonzept umfasst das gesamte Gemeindegebiet von St.Johann in Tirol.

Gemäß § 2 Abs.1 lit.a Tiroler Umweltprüfungsgesetz (TUP), Gesetz vom 9. März 2005 über die Umweltprüfung und die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Ausarbeitung bestimmter Pläne und Programme in Tirol (Tiroler Umweltprüfungsgesetz - TUP) LGBl. Nr. 34/2005, ist die Durchführung einer Umweltprüfung für Pläne und Programme, für die landesgesetzlich die Durchführung einer Umweltprüfung vorgesehen ist, erforderlich.

Gemäß § 64a TROG 2006 hat die Gemeinde den Entwurf über die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes nach § 31a Abs. 2 zweiter Satz oder § 107 Abs. 1 zweiter Satz einer Umweltprüfung nach dem Tiroler Umweltprüfungsgesetz zu unterziehen.

Im Zuge der Umweltprüfung ist insbesondere ein Umweltbericht zu erstellen und öffentlich aufzulegen.

Dieser Umweltbericht hat die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Ausführung des Plans oder Programms auf die Umwelt wahrscheinlich verursachen wird, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei sind auch vertretbare Alternativen, die die Ziele und den geographischen Anwendungsbereich des Plans oder Programms berücksichtigen, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht muss jedenfalls die im § 5 Abs. 5 TUP angeführten Informationen enthalten.

Gemäß § 5 (4) TUP sind zur Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen die öffentlichen Umweltstellen von der Planungsbehörde – der Gemeinde - vor der Ausarbeitung des Plans oder Programms zu befassen. Die Planungsbehörde hat dazu einen Entwurf des Umweltberichts vorzulegen. Die öffentlichen Umweltstellen haben erforderlichenfalls sonstige öffentliche Dienststellen, deren Wirkungsbereich von den durch die Ausführung des

Plans oder Programms verursachten Umweltauswirkungen betroffen sein könnte, zu befassen.

Der Umweltbericht hat gemäß § 5 Abs. 5 TUP jedenfalls zu enthalten:

- a) eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programms sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen;
- b) die maßgeblichen Gesichtspunkte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtausführung des Plans oder Programms;
- c) die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden;
- d) sämtliche Umweltprobleme, die derzeit für den Plan oder das Programm relevant sind, unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen (einschließlich der Natura 2000-Gebiete);
- e) die auf internationaler, gemeinschaftlicher oder nationaler Ebene festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan oder das Programm von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms berücksichtigt wurden;
- f) die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne der lit. f des Anhangs I der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. 2001, Nr. L 197, S. 30 bis 37);
- g) die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Ausführung des Plans oder Programms zu verhindern, zu verringern und weitestmöglich auszugleichen;
- h) eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde, einschließlich allfälliger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen (wie etwa technische Lücken oder fehlende Kenntnisse);
- i) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen nach § 10;
- j) eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Informationen nach den lit. a bis i.

Mit der Ausarbeitung des Umweltberichts wurde das Planungsbüro Lotz&Ortner unter begleitender naturkundlicher Bearbeitung durch das Technische Büro für Biologie - Mag. Irmgard Silberberger durch die Marktgemeinde St.Johann in Tirol beauftragt.

## **2. FORTSCHREIBUNG DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSKONZEPTES**

Die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes erfolgt auf Grund der gesetzlichen Verpflichtung des Tiroler Raumordnungsgesetzes gemäß 31a TROG 2006.

Im Zuge der Erstellung des örtlichen Raumordnungskonzeptes werden alle betroffenen Behörden aufgefordert, die Inhalte des örtlichen Raumordnungskonzeptes auf Widersprüche zu den betroffenen Sachmaterien (insbesondere auch die Auswirkungen auf die Umwelt) zu prüfen. Im Zuge der Erlassung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sind daher alle betroffenen übergeordneten Planungsinteressen des Landes und des Bundes bzw. auch der Nachbargemeinden berücksichtigt.

Dabei sind in die Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes die durch das Land Tirol erlassenen Raumordnungsprogramme (Grünzone - Freihalteflächen) eingeflossen.

Dies trifft insbesondere bei der Ausweisung von Bauland zu, da eine bauliche Entwicklung nur im Rahmen der dafür im örtlichen Raumordnungskonzept vorgesehenen Bereiche erfolgen kann.

### **3. UMWELT- UND RAUMRELEVANTE GRUNDLAGEN**

#### **3.1 Überörtliche Raumordnungsprogramme**

##### **3.1.1 Landwirtschaftliche Vorrangflächen**

Für das Gemeindegebiet St. Johann in Tirol sind weder Entwicklungsprogramme über die Festlegung von landwirtschaftlichen Vorrangflächen noch von Grünzonen ausgewiesen.

Das bedeutet, dass es die Aufgabe des Örtlichen Raumordnungskonzeptes darstellt, bei der Festlegung der Freiflächen auch auf die für die Grünzonen gültigen Kriterien Bedacht zu nehmen. Seitens der Tiroler Landesregierung wurde im Rahmen der überörtlichen Rahmensetzungen zur Erstellung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes eine Freilandbewertung vorgenommen und der Gemeinde im Frühjahr 2008 übermittelt. Insbesondere wird darin aus der Sicht der Fachabteilung des Landes der Grünraum des Gemeindegebietes hinsichtlich landwirtschaftlicher Freihaltegebiete nach landesweiter und regionaler Bedeutung bewertet. Diese amtsinterne Erhebung dient als Beurteilungskriterium bei der Begutachtung des durch die Gemeinde beschlossenen Raumordnungskonzeptes.

Zielsetzungen:

- Erhaltung der räumlichen Voraussetzungen für funktionsfähige Landwirtschaft
- Erhaltung eines funktionsfähigen Naturhaushaltes
- Erhaltung der Erholungsfunktion
- Erhaltung des Landschaftsbildes

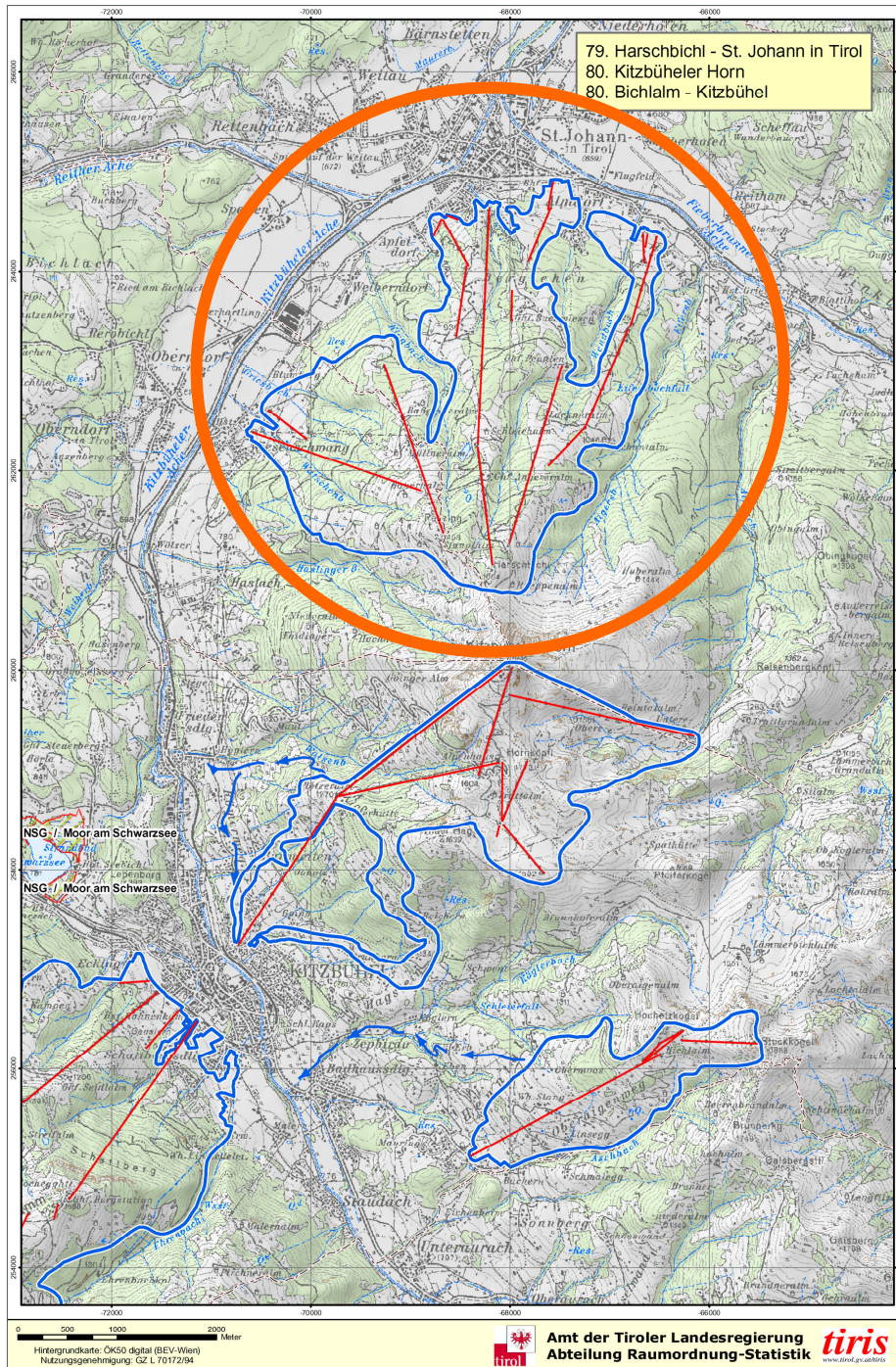
##### **3.1.2 Seilbahngrundsätze des Landes Tirol**

Die Tiroler Landesregierung hat am 11.1.2005 das Seilbahn- und Skigebietsprogramm 2005 beschlossen.

Dieses Raumordnungsprogramm legt fest, nach welchen Grundsätzen in den nächsten 10 Jahren die Errichtung von Seilbahnen und Skipisten in Tirol erfolgen soll und welche Kriterien konkrete Projekte erfüllen müssen, damit sie genehmigt werden können. Damit setzt sich dieses Programm das anspruchsvolle Ziel, die verschiedenen und zum Teil gegensätzlichen Ansprüche an den alpinen Raum im Sinne einer nachhaltigen "alpinen Raumordnung" aufeinander abzustimmen.

St. Johann in Tirol wird dabei als Tourismusintensivgebiet mit Schigebieten, deren Grenzen festgelegt wurden, ausgewiesen. Es sind daher durch die Bedeutung St. Johanns in Tirol als wirtschaftsstarker Zentralraum noch geringfügige Kapazitätssteigerungen bzw. geringfügige räumliche Erweiterungen zulässig.

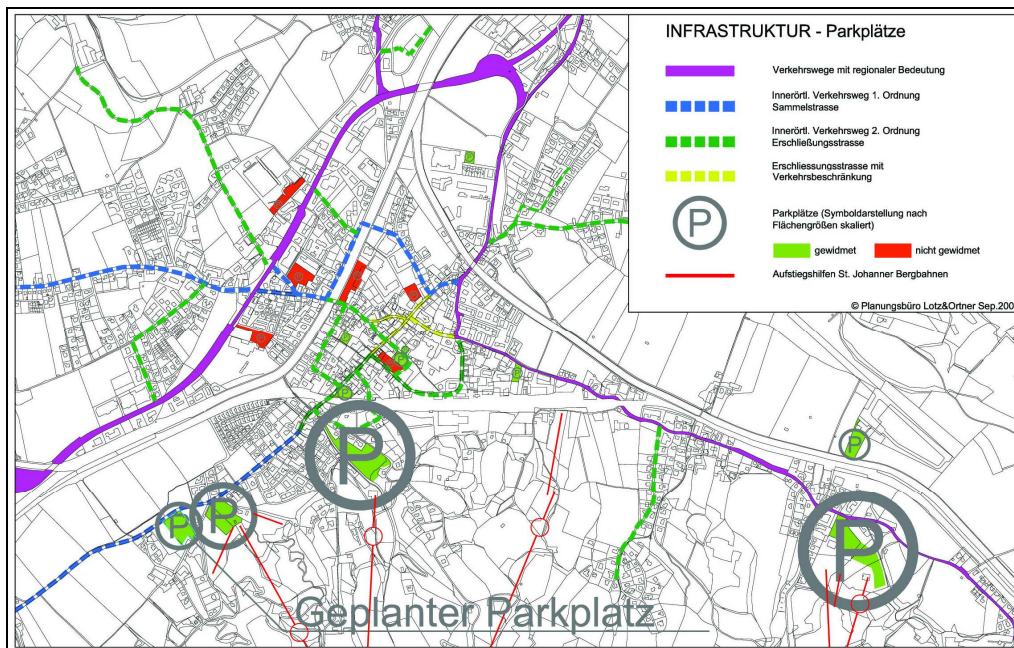
Die Bergbahnen St. Johann in Tirol erschließen zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit 14 Lifanlagen ca. 52 km präparierte Pisten, wovon 45 km beschneit werden. Mit einer Förderleistung von rund 17.350 Personen pro Stunde zählt das Schigebiet zur mittleren Größe (10.000 bis unter 20.000 Pers/h).



**Abbildung 1: Übersichtsdarstellung des Schigebiets St. Johann in Tirol, Harschbichl - Quelle: AdTLR Seilbahngrundsätze 2005**

Der Zugang zum Schiraum erfolgt im Bereich des Gemeindegebietes St. Johann im wesentlichen von den drei Lifтанlagen des Harschbichl 1 Liftes mit einer Förderleistung von 2.400 Personen/h, den Lifтанlagen im Bereich Eichenhof 1 mit einer Förderkapazität von 1.200 Personen/h und den Lifтанlagen in unmittelbarer Nähe des Parkplatzes (Hochfeld).





**Abbildung 2: Übersichtsdarstellung Parkplatzsituation des Schigebiets St. Johann in Tirol - Quelle: Eigene Erhebung 2007**

Die übrigen Parkplätze befinden sich in Zentrumslagen, die für die Übernahme zusätzlicher Kapazitäten für die Versorgung der Liftanlagen aufgrund der bestehenden Auslastung dieser Parkplätze nicht geeignet sind.

Jeder dieser drei Liftanlagen sind Parkplätze in unmittelbarer Nähe zugeordnet, wobei die Parkplätze im Bereich Eichenhof durch die Lage an der Hochkönigbundesstraße als regionalem Erschließungsweg aus verkehrstechnischer Sicht die geringste Verkehrsbelastung im Zentrumsbereich verursacht.

Der Zugang im Bereich Harschbichl ist vor allem für den Zugang aus dem Ortszentrum von Bedeutung.

Die Zufahrt zu den Liftanlagen der südlichen Ortsteile sowie die regionale Anbindung an die Bundesstraßen B 161 Paß-Thurn-Straße und B 178 Loferer Straße erfolgt über die westliche Speckbacher-Straße über die Gewerbe- und Industrieanlagen des Eggerwerkes.

Im September 2007 erfolgte auf Ansuchen der Bergbahnen St. Johann in Tirol eine Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes bzw. die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 2745, 2758 KG St. Johann in Tirol. Die Widmung dient zur Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Parkplatzes der St. Johanner Bergbahnen.

Die Neuerrichtung des Parkplatzes ist erforderlich, um dem Bedarf an Stellplätzen im Rahmen des Winterbetriebes der Bergbahnen entsprechen zu können. Dabei wird der Parkplatz insbesondere als Busparkplatz benötigt. Der Planungsbereich befindet sich im unmittelbaren Anschluss an den bestehenden Parkplatz der Hochfeld 1 Liftanlagen mit einer Förderleistung von 1.960 Personen/h.

Aus raumordnerischer Sicht ist im Interesse einer möglichst geringen Beeinträchtigung des Ortszentrums durch Individualverkehr oder öffentlichen Verkehr zu den Liftanlagen der Ausbau dieser südlichen Zufahrt über das Eggerwerk zu fördern.

Aufgrund der nunmehr vorhandenen Verfügbarkeit der Flächen und der wie oben geschildert optimalen raumordnerischen Lagevoraussetzung der Parkplatzanlagen lagen nach raumordnerischen Gesichtspunkten die Voraussetzungen für eine Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes bzw. der Änderung des Flächenwidmungsplanes vor. Zudem kann auch in rechtlicher Hinsicht durch den möglichen Ankauf der Flächen durch die Bergbahnen die infrastrukturelle Ausstattung der Liftanlagen gesichert werden.

### 3.1.3 Golfplatzkonzept

Die Tiroler Landesregierung hat aufbauend auf eine ausführliche Evaluierung des Golfplatzkonzeptes 1997 am 28.9.2004 ein neues Golfplatzkonzept beschlossen. Die rechtliche Umsetzung erfolgt als Raumordnungsprogramm gemäß § 7 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006. Die Geltungsdauer des Raumordnungsprogrammes beträgt zehn Jahre, wobei zur Halbzeit eine Evaluierung zu erfolgen hat. Die Umsetzung der standortbezogenen Grundsätze und Ziele des Raumordnungsprogrammes erfolgt im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der erforderlichen Flächenwidmung sowie im naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Gemäß der 75. Verordnung der Landesregierung vom 28. September 2004, mit der ein Raumordnungsprogramm für Golfplätze erlassen wird und aufgrund des § 7 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001, LGBl. Nr. 93, wird verordnet:

#### § 1 Golfregionen, Errichtung und Erweiterung von Golfplätzen

(1) Im Interesse der Schaffung von Golfregionen dürfen neue Golfplätze in den Kleinregionen Kitzbühel und Umgebung, St. Johann und Umgebung, Brixental, Pillersee sowie Kössen und Umgebung errichtet werden.

(2) Weiters dürfen neue Golfplätze in Gemeinden errichtet werden, in denen im Durchschnitt der jeweils letzten fünf Jahre die jährliche Anzahl der Sommernächtigungen zumindest 200.000 betragen hat. Einzelne Areale dieser Golfplätze dürfen sich auch auf das Gebiet der Nachbargemeinden erstrecken, sofern diese Areale mit jenen im Bereich der jeweiligen Gemeinde in einem unmittelbaren spieltechnischen Zusammenhang stehen.

In der Marktgemeinde St. Johann in Tirol besteht derzeit kein eigener Golfplatz. In den Nachbargemeinden befinden sich jedoch zahlreiche Clubs mit 27 – Loch, 18 - Loch und 9- Loch Plätzen, sowie eine Golf Übungsanlage.

Name der Anlage bzw. des Golfclubs Standortgemeinde(n)	Inbetriebnahme	Par Spiel-länge (m)	Clubmitglieder 2007	Fläche Golfplatz (ha)	Übungs-flächen (ca. ha)
GC Wilder Kaiser (3 x 9 Löcher) Ellmau	1998	72 3 Var	623	85,5	2,6
GC Kitzbühel-Schwarzsee Reith b.K.; Kitzbühel	1988	72 5858	639	43,7	2,7
GC Eichenheim Kitzbühel; Aurach	2000	71 5605	222	49,2	4,4
GC Kitzbühel-Kaps Kitzbühel	1955 2005	70 5410	289	22,1	---
G&CC Lärchenhof (9 + 6) Kirchdorf	1996	72 6056	637	33,7	10,5
Golf – Übungsanlage Kaisergolf Ellmau	Holes 9	Par 3 Anlage, Spiel-länge 2.180 m	---	Fläche (ca. ha) 6,7	---

Tabelle : Amt der Tiroler Landesregierung Stand der Tiroler Golfanlagen 2007, Abteilung Raumordnung-Statistik (Stand Februar 2008)

### 3.2 Kulturlandschaftsinventarisierung Tirol

Die Inventarisierung der Tiroler Kulturlandschaften wurde in den Jahren 1999-2001 durchgeführt und umfasst das offene Kulturland im Dauersiedlungsraum. Durch einen Vergleich der Situation um das Jahr 1950 mit der heutigen wurde je nach dem Grad der Veränderung eine Einstufung in primäre, weitgehend und bedingt traditionelle bis moderne Kulturlandschaften vorgenommen. Jene Gebietsteile, die sich in der Untersuchungszeit strukturell nicht veränderten und somit noch das Bild der traditionellen Kulturlandschaft zeigen, wurden als schutzwürdige Referenzflächen gesondert erhoben und sind getrennt erkennbar gemacht. Als Arbeitsgrundlage wurden historische Luftbilder und digitale Orthofotos im Maßstab 1:10.000 verwendet, ergänzt mit ausgewählten Geländebegehungen.

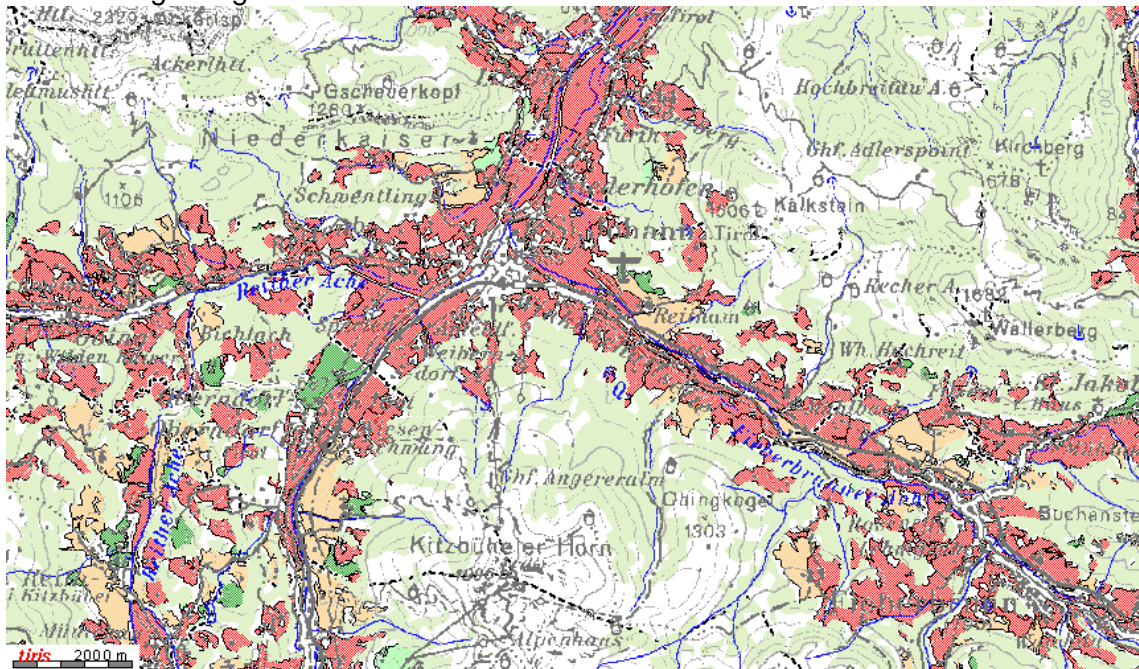


Abbildung: Kulturlandschaftsinventarisierung Tirol - Ausschnitt St.Johann in Tirol (Quelle: AdTLR, Abt. TIRIS, Abt. Umweltschutz)

**Legende:**

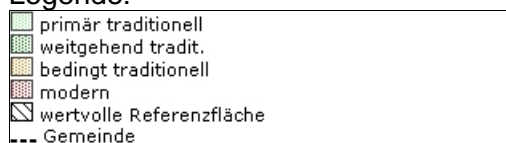
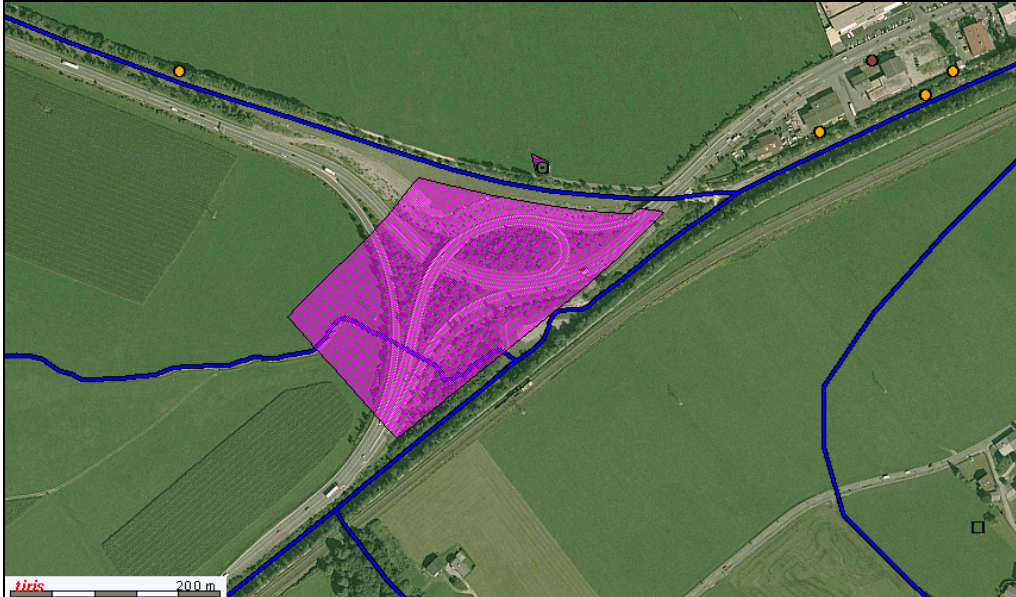


Abbildung: Legende Kulturlandschaftsinventarisierung Tirol (Quelle: AdTLR, Abt. TIRIS, Abt. Umweltschutz)

### 3.3 Wasserrechte- Wasserschutz- u. Schongebiete – Abwasserentsorgung

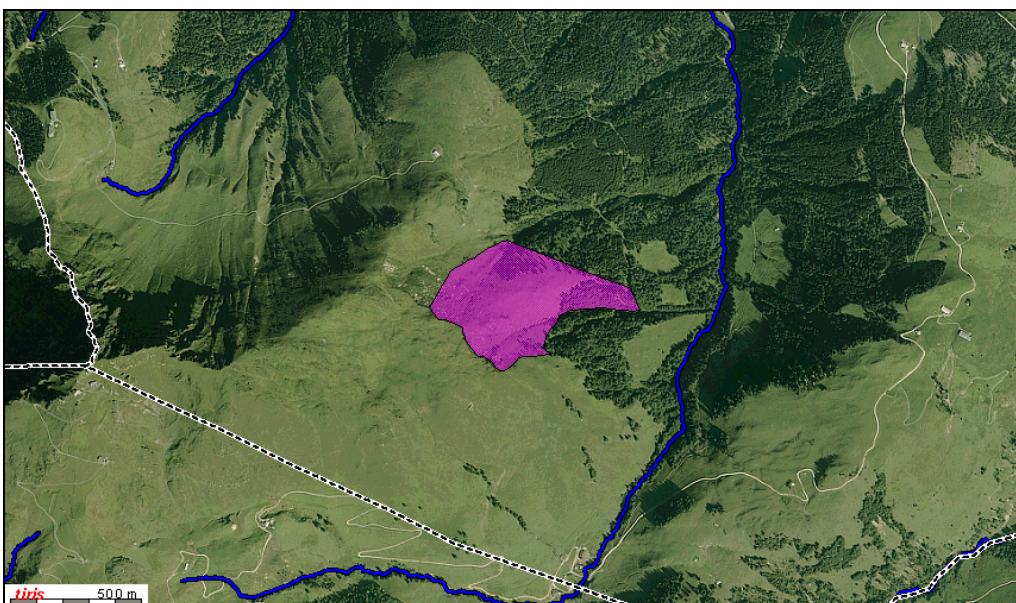
#### 3.3.1 Grundwasserbrunnen mit Schutzgebiet

Im Bereich der Kreuzung der LB 178 - Loferer Straße mit der LB 161 - Paß-Thurn-Straße befindet sich der Grundwasserbrunnen Taxa der Verwasserversorgungsanlage von St. Johann in Tirol mit dazugehörigem Wasserschutzgebiet.



**Abbildung 3: Grundwasserbrunnen mit Wasserschutzgebiet, Quelle: Wasserrechte - Wasserschutz- und Schongebiete - Abwasserentsorgung St. Johann i.T., AdTLR, TIRIS**

Im Bereich Reintalquellen befindet sich ein weiteres Wasserschutzgebiet zusammen mit der Trinkwasserkraftanlage "Reintal", Wasserentnahme für E-Werk, Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde St. Johann.



**Abbildung 4: Quelle mit Wasserschutzgebiet, Quelle: Wasserrechte - Wasserschutz- und Schongebiete - Abwasserentsorgung St. Johann i.T., AdTLR, TIRIS**



Abbildung: Legende Wasserrechte - Wasserschutz- und Schongebiete – Abwasserentsorgung (Quelle: AdTLR, Abt. TIRIS, Abt. Umweltschutz)

### 3.4 Biotopkartierung

Die Biotopkartierung als Kartierung der in der Gemeinde vorhandenen Biotopwerte liegt mit Aktualisierung der Daten im Frühsommer 2008 für den gesamten Dauersiedlungsraum vor. Die Biotopkartierung stellt eine wesentliche Grundlage für die Beurteilung möglicher negativer Auswirkungen durch Maßnahmen der Raumordnung dar. (Siehe dazu Plananhang: Biotopkartierung)

### 3.5 Bereiche die durch das Tiroler Naturschutzgesetz erfasst werden

#### 3.5.1 Gewässer- und Uferschutz

Zum Schutz der Gewässer außerhalb von geschlossenen Ortschaften gelten folgende Regelungen gemäß § 7 TNSchG (26. Kundmachung der Landesregierung vom 12. April 2005 über die Wiederverlautbarung des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997)

##### § 7 Schutz der Gewässer

(1) Außerhalb geschlossener Ortschaften bedürfen im Bereich von fließenden natürlichen Gewässern und von stehenden Gewässern mit einer Wasserfläche von mehr als 2.000 m<sup>2</sup> folgende Vorhaben einer naturschutzrechtlichen Bewilligung:

- a) das Ausbaggern;
- b) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen;
- c) die Ableitung oder Entnahme von Wasser zum Betrieb von Stromerzeugungsanlagen;
- d) die Änderung von Anlagen nach lit. b und c, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 berührt werden.

(2) Außerhalb geschlossener Ortschaften bedürfen im Bereich

- a) der Uferböschung von fließenden natürlichen Gewässern und eines fünf Meter breiten, von der Uferböschungskrone landeinwärts zu messenden Geländestreifens und
- b) eines 500 Meter breiten, vom Ufer stehender Gewässer mit einer Wasserfläche von mehr als 2.000 m<sup>2</sup> landeinwärts zu messenden Geländestreifens

1. die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 berührt werden, und
2. Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke einer naturschutzrechtlichen Bewilligung.

(3) Die Landesregierung kann für ein bestimmtes Gebiet durch Verordnung die Breite der im Abs. 2 festgelegten Geländestreifen

- a) vergrößern, soweit dies aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse zur Wahrung der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 erforderlich ist, oder
- b) verkleinern, soweit aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse zur Wahrung der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 ein kleinerer Schutzbereich ausreicht.

(4) Die Landesregierung kann weiters durch Verordnung bei künstlich angelegten Badeseen, Löschwässerseen, Speicherseen und dergleichen den Gewässerschutzbe-

reich nach Abs. 2 lit. b verkleinern, auf Teilgebiete beschränken oder von einem solchen absehen, soweit ein Gewässerschutzbereich zur Wahrung der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht oder nicht im vollen Umfang erforderlich ist.

In der Gemeinde St.Johann in Tirol bestehen mit Ausnahme der beiden Speicherseen der Kunstschneeerzeugung im Bereich Berglehen keine stehenden Gewässer.

Im Bereich der Fließgewässer sind die oben angeführten Bestimmungen insbesondere der Beleitstreifen bei Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

### 3.5.2 Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, Biotope

Die Biotopkartierung liegt vor. Sie enthält Informationen zur Lage, Größe und Art von Biotopen und dient der Situationsbeurteilung bei diversen Planungen und Verfahren. Unter diesem Hintergrund wurde in den Jahren 1992 bis 1997 eine vegetationskundliche Kartierung des Tiroler Dauersiedlungsraumes unterhalb 1200 Höhenmeter durchgeführt. Kartierungsbasis war das Orthofoto 1:10.000.

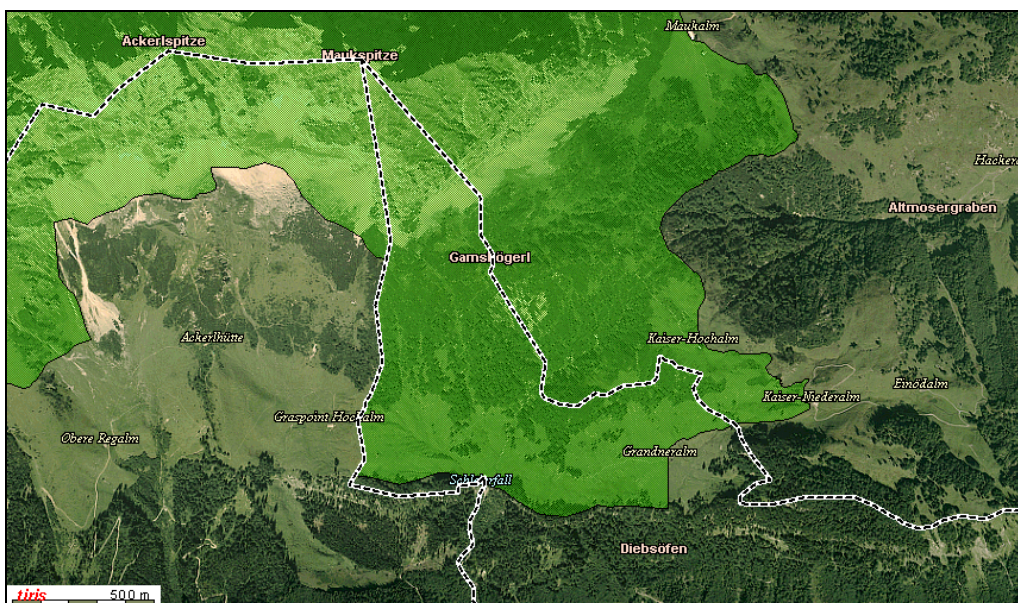
Die beim Amt der Tiroler Landesregierung vorliegende Biotopkartierung wurde im Zuge der Überarbeitung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes durch Frau Mag. Irmgard Silberberger, Technisches Büro für Biologie, St. Johann in Tirol auf Veränderungen hin überprüft.

Die Ergebnisse der beiden Aufnahmen fließen in den Bestandsplan ein und bilden eine wesentliche Grundlage für die Kennzeichnung jener Flächen die im Entwicklungsplan als ökologische Freihalteflächen (FÖ) dargestellt werden. Neben diesen Flächen werden Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsteile, Naturdenkmäler etc. planlich dargestellt. Im Einzelnen sind dies:

#### Naturschutzgebiet alter Prägung Kaisergebirge

Stand: 29.04.1963, Erfassungsmaßstab: 1:5.000, Rechtsquelle: Verordnung der Tiroler Landesregierung (gem. § 48 Abs. 1 Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl. Nr. 26/2005) vom 29.04.1963 (LGBl Nr 21/1963)

Größe: 102 km<sup>2</sup>, Seehöhe: 480 - 2344 m, unter Schutz seit 1963, liegt im Gebiet der Stadtgemeinde Kufstein, der Marktgemeinde St. Johann und der Gemeinden Ebbs, Ellmau, Going, Kirchdorf, Scheffau und Walchsee, Bezirke Kitzbühel und Kufstein.

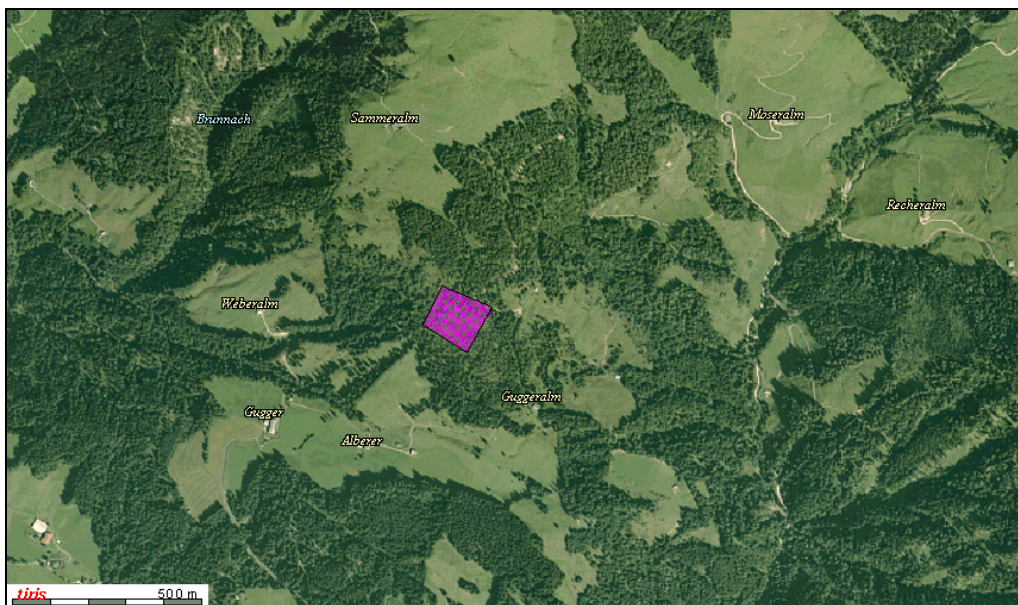


**Abbildung 5: Naturschutzgebiet alter Prägung Kaisergebirge - Quelle: AdTLR, TIRIS, Schutzgebiete in Tirol**

Gemäß § 13 TNSG (26. Kundmachung der Landesregierung vom 12. April 2005 über die Wiederverlautbarung des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997) kann die Bezirksverwaltungsbehörde kann Teile der Landschaft, die weder in einem Schutzgebiet nach den §§ 10, 11, 21 oder 22 liegen, noch die Voraussetzungen für die Erklärung zum Naturdenkmal (§ 27) aufweisen, die jedoch für den Naturhaushalt, besonders für das Kleinklima oder für die Tier- und Pflanzenwelt, von Bedeutung sind oder die zur Belebung des Landschaftsbildes beitragen, durch Verordnung zu geschützten Landschaftsteilen erklären.

**Geschützter Landschaftsteil: Gugger Zettenmoos**

Stand: 07.01.1998, Erfassungsmaßstab: 1:5.000, Rechtsquelle: Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel vom 07.01.1998 (Bote für Tirol 100/1998)



**Abbildung 6: Geschützter Landschaftsteil: Gugger Zettenmoos - Quelle: AdTLR TIRIS, Schutzgebiete in Tirol**

**Naturdenkmal Ahorn in Hinterkaiser**

Naturdenkmal: Ahorn in Hinterkaiser, Nr. und Status: Naturdenkmal ND\_4\_15, seit 1993.

Beschreibung: Dieser mächtige und alte Bergahorn ist ca. 30 m hoch und steht direkt neben dem Spazierweg Hinterkaiserweg westlich vom Gasthaus Rummlerhof. Der hohe Baum und die Felskulisse des nahen Kaisergebirges bilden ein eindrucksvolles Ensemble.



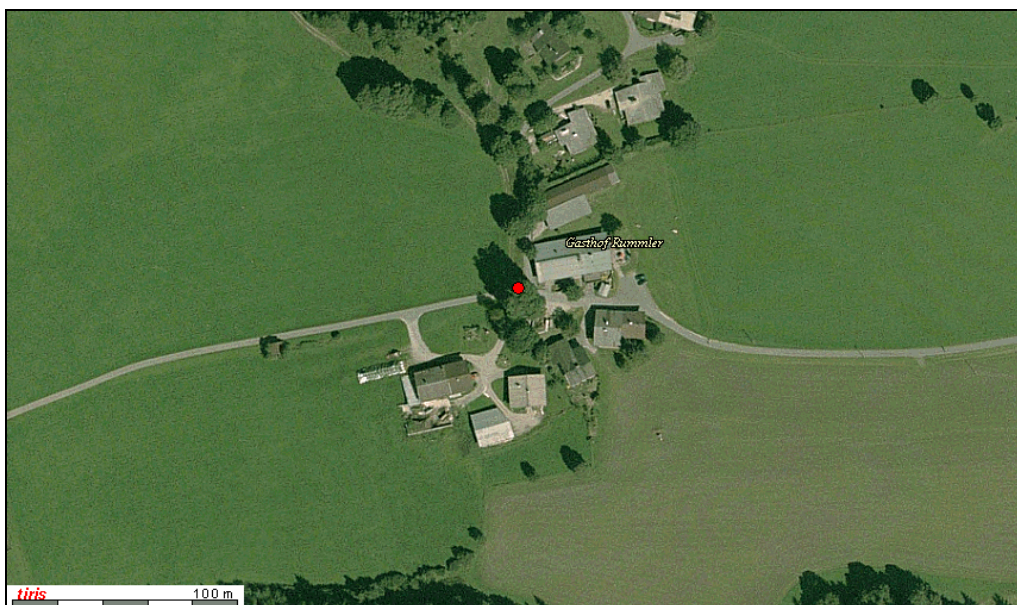


Abbildung 7: Naturdenkmal Ahorn in Hinterkaiser - Quelle: AdTLR TIRIS, Naturdenkmäler in Tirol



Abbildung 8: Naturdenkmal Ahorn in Hinterkaiser - Quelle: AdTLR TIRIS, Naturdenkmäler in Tirol

### 3.6 Denkmalschutz

Die Denkmaldatenbank (siehe Anhang Denkmalschutz) stellt eine Momentaufnahme dar. Änderungen z.B. im Schutzstatus eines Objektes können sich jederzeit ergeben, z.B. durch Durchführung bzw. den Abschluss von Unterschutzstellungsverfahren oder durch den Verlust eines Objektes).

Die angeführten Objekte sind von künstlerischer, kultureller oder geschichtlicher Bedeutung und stehen Denkmalschutz oder es ist deren Unterschutzstellung vorgesehen, folgende Begriffe werden verwendet:

Denkmalschutz nach § 2, Denkmalschutz nach § 2 a:

Die mit 31.12.2009 auslaufende Denkmalschutzvermutung für Objekte im öffentlichen und kirchlichen Eigentum wird zunehmend durch Verordnungen gemäß § 2 a DMSG ersetzt. In Tirol sind bereits die Bezirke Lienz, Reutte und Landeck verordnet, Kitzbühel befindet sich in der Begutachtungsphase.

Die so gekennzeichneten Objekte stehen unter Denkmalschutz, ihre Veränderung bedarf der denkmalrechtlichen Bewilligung gemäß § 4 DMSG.

Denkmalschutz mit Bescheid:

Diese Objekte stehen rechtskräftig unter Denkmalschutz, Veränderungen unterliegen ebenfalls der denkmalrechtlichen Bewilligungspflicht (§ 4 DMSG).

Denkmalschutz (Teilunterschutzstellung) mit Bescheid:

Diese Objekte stehen rechtskräftig unter Denkmalschutz, der genaue Schutzzumfang ist dem jeweiligen Feststellungsbescheid zu entnehmen. Veränderungen unterliegen der denkmalrechtlichen Bewilligungspflicht (§ 4 DMSG).

D-Verzeichnis (Denkmalverzeichnis) – kein Schutzstatus:

Nach Ansicht des Bundesdenkmalamtes erfüllen diese Objekte die in § 1 DMSG geforderten Kriterien der geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung, es wurde jedoch noch kein Unterschutzstellungsverfahren durchgeführt. Dies soll in den nächsten Jahren sukzessiv nachgeholt werden. Sollten Veränderungen bei diesen Objekten geplant sein, ist das Bundesdenkmalamt zu informieren, um ggf. das Ermittlungsverfahren vorziehen zu können.

### **3.6.1 Bodendenkmalpflege**

Bei folgenden Fundstätten der Bodenarchäologie sind Erdarbeiten sechs Wochen vor deren Beginn dem Denkmalamt bekanntzugeben.

- a) Auf den Gp. 3568 und 3569 befinden sich Reste der Felbenburg. Es handelt sich um ein künstlich planiertes langovales Plateau, das durch einen noch gut erhaltenen Wallgraben von dem Bergrücken abgesetzt ist, dessen höchste Erhebung die Burg einnahm
- b) Auf dem morphologisch sehr ähnlichen Ausläufer, der sich weiter westlich ebenfalls dicht an die Reither Ache verschiebt, lag eine weitere Burg, die vermutlich mit der unter a) genannten im Zusammenhang stand. Der schmale, in Art einer Rückfallkuppe abgesetzte Rücken fällt nach Süden, Osten und Westen steil ab und ist durch tiefe Gräben in drei Abschnitte unterteilt, auf deren mittlerem noch Mauerspuren zu erkennen sind.
- c) Der Weg 5809/1 hat die Bezeichnung „Römerweg“, über das tatsächliche Alter lassen sich keine genaueren Angaben machen.

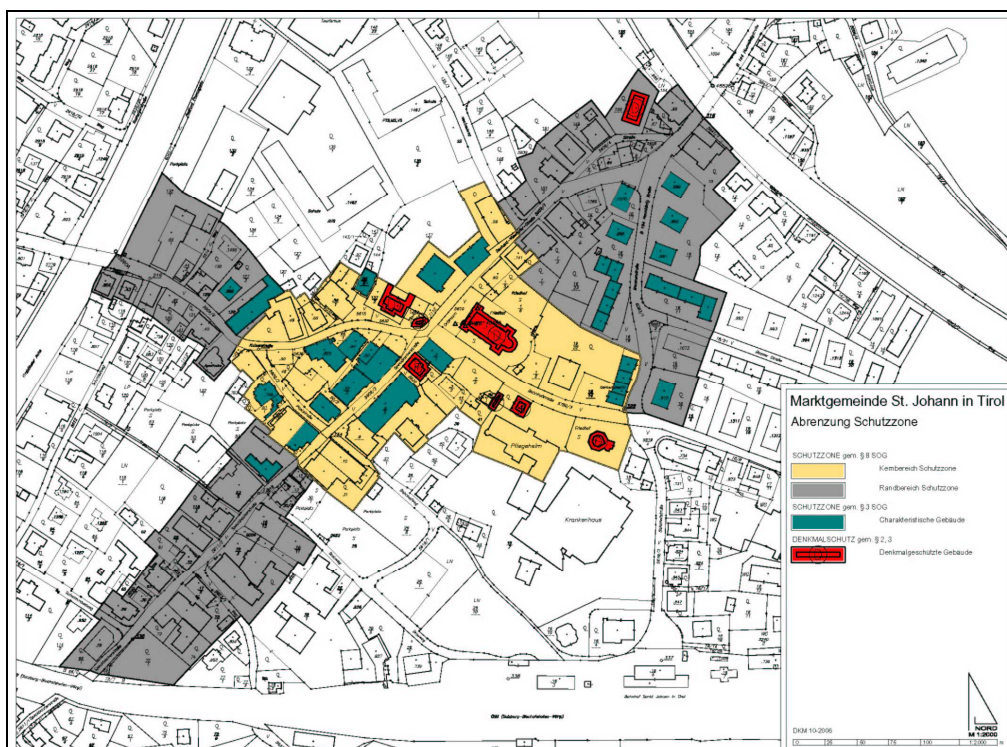
Im Interesse einer möglichst umfassenden Erforschung ur- und frühgeschichtlicher Perioden ist auch sonst beim Auftreten von Bodenfunden (wie alte Mauern, Pflasterungen, Münzen, Waffen, Tongefäßen, Gebeine, Inschriftensteine, auffallende Brandspuren usw.) die weitere Bautätigkeit einzustellen und der Landeskonservator zu verständigen.

### 3.6.2 Stadtkern- und Ortsbildschutzgesetz (SOG)

Das Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003, Tiroler - SOG 2003 89/2003 hat zum Ziel

- a) das Stadt- oder Ortsbild architektonisch qualitativ zu gestalten;
- b) Stadtteile, Ortsteile und Gebäudegruppen, die wegen ihres eigenartigen, für das Stadt- oder Ortsbild charakteristischen Gepräges als Gesamtensemble erhaltenswert sind, in ihrer Baustruktur, ihrer äußerlich wahrnehmbaren Bausubstanz und ihrer vielfältigen organischen Funktion zu erhalten, weiterzuentwickeln und erforderlichenfalls zu verbessern;
- c) das Stadt- oder Ortsbild prägende Gebäude aus bestimmten Epochen in ihren für diese prägende Wirkung wesentlichen architektonischen Elementen zu erhalten sowie erforderlichenfalls eine bauliche Entwicklung im Nahbereich von solchen Gebäuden und von Denkmalen, die nachteilige Auswirkungen auf deren Erscheinungsbild haben könnte, hintanzuhalten;
- d) charakteristische Ansichten und Stadt- oder Ortssilhouetten zu erhalten;
- e) durch die Einrichtung von Gestaltungsbeiräten auf Gemeindeebene die architektonisch qualitative Gestaltung des Stadt- oder Ortsbildes und die Umsetzung städtebaulicher Konzepte zu fördern.

In der Gemeinde wurde eine Schutzzone gemäß SOG im unmittelbaren Ortszentrum erlassen, wobei der Ortskern als Kernzone mit Randbereichen (Südtiroler Siedlung, weiterer Verlauf der Speckbacherstraße und der Kaiserstraße bis zur Kitzbühler Ache) mit Kennzeichnung der charakteristischen Gebäude festgelegt wurde.



**Abbildung 9: Abgrenzung Schutzzone - Quelle: Lotz&Ortner**

### 3.7 Abbauflächen

Im Gemeindegebiet ist nur ein Bereich mit Gewinnungsbewilligungen mineralischer Rohstoffe festgelegt:

Abbaugelände Steinbruch Dödlinger an der Gemeindegrenze zu Fieberbrunn mit einer Gesamtfläche von ca. 26154m<sup>2</sup> auf der Gp. 1406 und 1413/1 KG St.Johann in Tirol gemäß Bescheid BH Kitzbühel, Gewerbe ZL. 3-1455/NA/19 vom 09.07.2001 und ZL. 2.1A-744/28 vom 14.12.2001

### 3.8 Altlasten - Verdachtsflächen

Im Gemeindegebiet St. Johann sind laut der Aufzeichnungen des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Referat Abfallwirtschaft, zwei ehemalige Deponien bekannt.

1.) Deponie Gp. 416/1 KG St. Johann in Tirol (Kogler Teich, Bärenstätten): Auf den Grundstücken 2993/2 und 2996/1, KG St. Johann in Tirol wurde in den Jahren von 1953 bis 1973 Hausmüll, Sperrmüll und Abbruch abgelagert. Betreiber war die Gemeinde St. Johann in Tirol.

2.) Deponie 416/2 (Almdorf): Auf dem Grundstück 2076 wurde in den Jahren 1973 bis 1978 Hausmüll, Sperrmüll und Abbruch abgelagert. Betreiber war die Gemeinde St. Johann in Tirol.

Zu den Angaben muss angemerkt werden, dass die Daten von Erhebungen aus dem Jahr 1988 stammen. Änderungen hinsichtlich der Grundstücksnummern können daher nicht ausgeschlossen werden (z.B. infolge von Grundstückszusammenlegungen). Weiters kann mit den Daten kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben werden, d.h., dass das Vorhandensein weiterer Deponien nicht ausgeschlossen werden kann.

#### 3.8.1 Wildbach- und Lawinengefährdungsbereiche

Das gesamte Gemeindegebiet fällt in den Arbeitsbereich der Wildbach- und Lawinerverbaudung-Forsttechnischer Dienst, Gebietsbauleitung Östliches Unterinntal, Innsbrucker Str. 19 in 6300 Wörgl. Derzeit befinden sich die Gefahrenzonenpläne St. Johann I, GZI. 52.246/20-VC8a/95 vom 24.01.1996 und St. Johann II, GZI. 52.246/24-VC8a/95 vom 30.12.1996 in Geltung.

Mittelfristig wird nach Auskunft der zuständigen Behörde keine größere Aktualisierung des gegenwärtigen Gefahrenzonenplanes erfolgen, so dass bei der Bearbeitung des Raumordnungskonzeptes vom bestehenden Plan laut Kenntlichmachung im bestehenden Flächenwidmungsplan der Gemeinde St. Johann in Tirol auszugehen ist.

Im Einzelnen sind Gefährdungsbereiche (Wildbach gelb und Wildbach rot) im Bereich des Rettenbaches,

des Maurerbaches im Bereich Hinterkaiser,

des Brunnbaches im Ortsteil Niederhofen,

des Bachlaufes östlich Blattlhof,

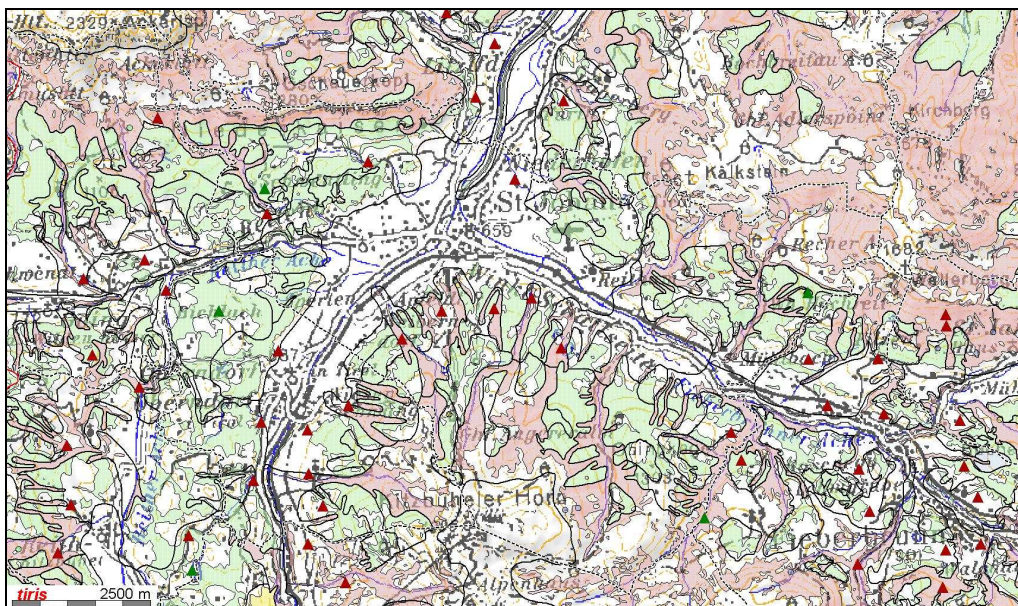
des Alpbaches, des Eifersbaches und Wendbaches im Bereich Winkl-Schattseite und schließlich mehrerer Gräben im Bereich Berglehen bzw. des Kienbaches im Bereich Weiberndorf ausgewiesen, und in den Bestandsplänen entsprechend dargestellt.

Bei Planungen in diesen Bereichen sind Stellungnahmen der zuständigen Dienststelle der Wildbach- und Lawinerverbauung (siehe oben) erforderlich.

### 3.9 Forstrechtliche Planungen

#### 3.9.1 Waldnutzungen bzw. Waldentwicklungsplan

Der Waldentwicklungsplan (WEP) ist das graphische und textliche Ergebnis der forstlichen Raumplanung. Er wird im 10-Jahres-Rhythmus erstellt und ist im Forstgesetz geregelt. Die forstliche Raumplanung ist bestrebt, durch vorausschauende Planung das Vorhandensein von Wald in einer Weise zu ermöglichen, dass die oben beschriebenen vier Wirkungen bestmöglich zur Geltung kommen. In der Regel erfüllt jede Waldfläche mehrere Wirkungen zugleich. Der Waldentwicklungsplan stellt die Waldwirkungen flächendeckend, gewichtet nach ihrer Bedeutung dar. Jene, die im vorrangigen öffentlichen Interesse steht, ist die Leitfunktion.



**Abbildung 10: Waldentwicklungsplan, Quelle: AdTLR, TIRIS**

Hinsichtlich der lokalen Feststellung, ob auf einer bestimmten Fläche Wald gemäß den Begriffsbestimmungen des Forstgesetzes vorliegt, stellt der WEP lediglich ein Hilfsmittel dar und hat keine verbindliche Aussagekraft. Denn auf einer Fläche, auf der zum Zeitpunkt der Erhebungen für den WEP noch kein Wald vorhanden war, kann sich ohne weiteres zwischenzeitlich welcher gebildet haben und es gelten bereits die Bestimmungen des Forstgesetzes, etwa im Hinblick auf eine geplante Rodung.

Zur Einteilung der Waldflächen (räumliche Einheiten über 10 ha) hinsichtlich ihrer Leitfunktion siehe Abb. Waldentwicklungsplan (Erstellungsmaßstab M 1:50.000)

Die Kenntlichmachung der Leitfunktionen erfolgt dabei nach folgender Gliederung:

- Grün** Nutzfunktion (wirtschaftlich nachhaltige Hervorbringung des Rohstoffes Holz)  
**rot** Schutzfunktion (vor Elementargefahren und schädlichen Umwelteinflüssen sowie zur Erhaltung der Bodenkraft)  
**Blau** Wohlfahrtsfunktion (Einfluss auf die Umwelt)  
**Gelb** Erholungsfunktion (Wirkung als Erholungsraum)

Die Bewertung der Schutz-, Wohlfahrts-, und Erholungsfunktionen der Waldflächen wird durch eine dreistellige Zahlenkombination der Waldfunktionen mit folgenden Wertziffern ausgedrückt:

- 0 keine Wertigkeit
- 1 geringere Wertigkeit
- 2 mittlere Wertigkeit
- 3 hohe Wertigkeit

So bedeutet z.B. 213: Wald mit hoher Erholungsfunktion, mittlerer Schutzfunktion und geringer Wohlfahrtsfunktion.

Auffallend ist der hohe Waldbestand mit Erholungsfunktion im Niederungsbereich des Gemeindegebietes. Die Waldflächen an den Bergflanken üben durchwegs hohe Schutzfunktion aus.

Der Bestand der Waldflächen ist für die Verkehrsachsen bzw. das Siedlungsgebiet der Gemeinde als auch für die Wohn- und Freizeitqualität der Bevölkerung von großer Bedeutung.

Im örtlichen Raumordnungskonzept werden Waldflächen aufgrund der Bundeszuständigkeit gemäß den Benützungsschnitten der digitalen Katastermappe (DKM ©BEV Stand: 10-2007) dargestellt.

Der Waldentwicklungsplan als solches ist über die Internetservice TIRIS der Tiroler Landesregierung (<http://tiris.tirol.gv.at/web/index.cfm>) unter den geographischen Diensten Landwirtschaft / Wald „Aktuelle Waldvegetation“ öffentlich abrufbar.

Bei Planungen im Bereich dieser Flächen ist eine Abklärung mit der zuständigen Bezirksforstinspektion Innsbrucker-Str. 77, 6380 St. Johann in Tirol (Leiter Dipl. Ing. Josef Fuchs) erforderlich.

## 4. UMWELTPRÜFUNG

### 4.1 Umweltzustand und Entwicklung

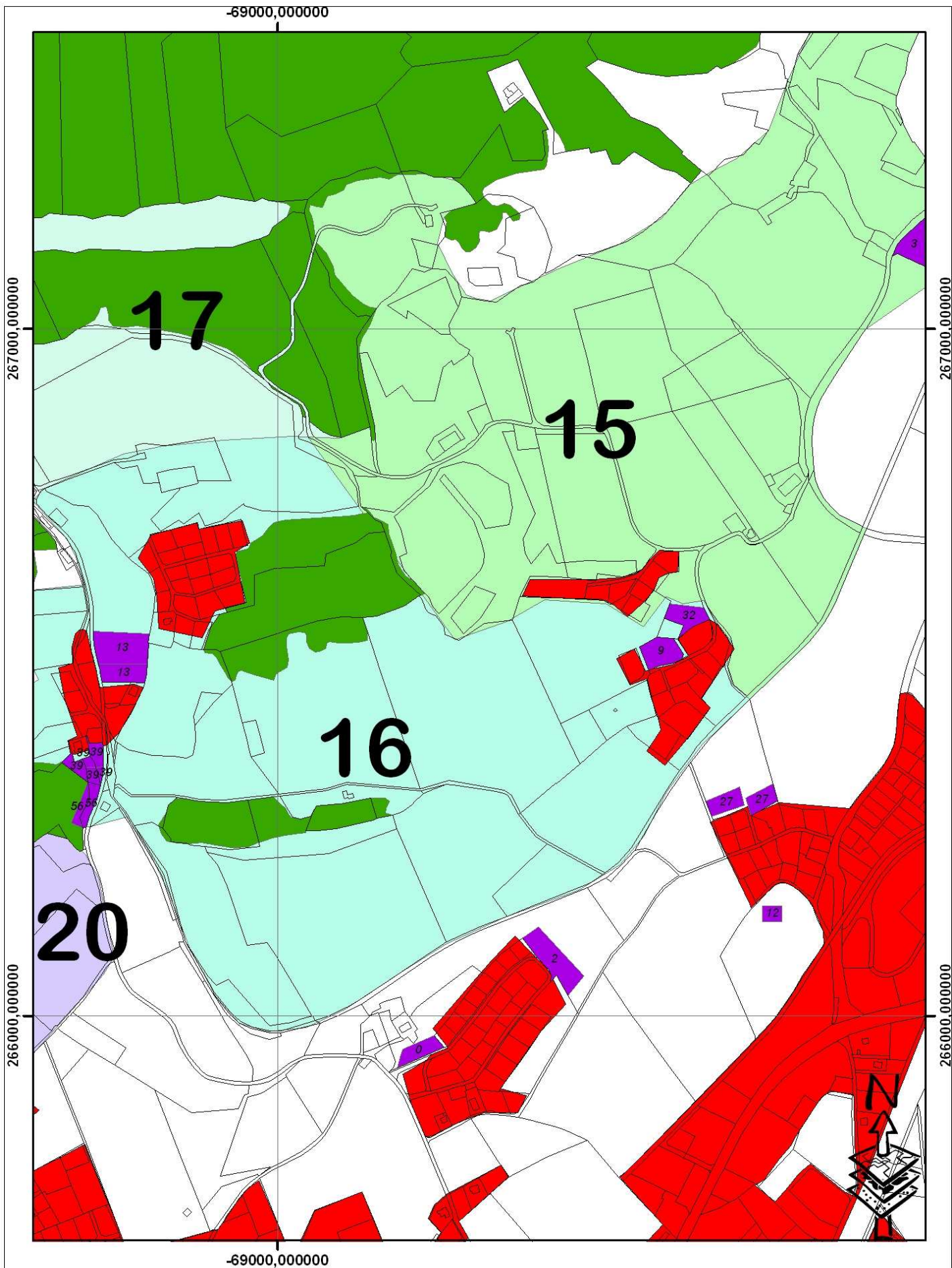
Maßgebliche Gesichtspunkte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtausführung des Plans oder Programms:

#### 4.1.1 Landschaftsraum

Der Landschaftsraum im Gemeindegebiet St.Johann in Tirols kann in mehrere strukturierte Teilbereiche gegliedert werden, wobei die im Folgenden angeführten Landschaftsräume als besonders schützenswert beurteilt werden (Bearbeitung und Beschreibung: Technisches Büro für Biologie Mag. Irmgard Silberberger - Botanische Erhebungen – Vegetationskartierung – Erstellung von Pflegeplänen D.- Wieshoferstraße 63, 6380 St. Johann in Tirol Tel.: 05352/62 542, Fax: 05352/62 801, mobil: 0664/58 92 454 e-mail: irmgard.silberberger@aon.at).

Die Gemeinde St. Johann in Tirol liegt in einem weiten Talkessel im Leukental und wird durch den Zusammenfluss der drei Achen (Fieberbrunner Ache, Reither Ache, Kitzbüheler Ache) zur Großache geprägt. Der Talkessel wird im Westen vom Kaisergebirge, im Süden vom Kitzbüheler Horn und im Nordosten vom Kalkstein eingeschlossen. Der Talraum öffnet sich aber auch nach vier Richtungen (Fieberbrunn, Kitzbühel, Going und Kirchdorf) und bildet daher einen Verbindungsbereich zwischen den einzelnen Talschaften.

Der Talboden wird durch die Siedlungskörper und die ausgedehnten, weitgehend ebenen, landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen geprägt. An den vom Talraum zu meist flach ansteigenden Hängen liegen landschaftlich wertvolle Freiflächen, die zum größten Teil landwirtschaftlich genutzt werden. Weiters schließen an den Hängen großflächige Wälder an. Wälder, Waldsäume, Hecken und Feldgehölze sowie Bachbegleitgehölze strukturieren die Kulturlandschaft und tragen wesentlich zur Identität der Gemeinde bei. In den vergangenen Jahrzehnten wurden viele früher extensiv genutzte Wiesenflächen aufgeforstet.



STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG / Landschaft (Ausschnitt)

Planverfasser



Planungsbüro Lotz&Ortner - Dipl. Ing. Andreas Lotz & Dipl. Ing. Dr. Erich Ortner  
 Ingenieurkonsulenten für Raumordnung und Raumplanung  
 Museumstrasse 37a 6020 Innsbruck

Stand: Sept. 2008

1:7.500



An den untersten Hangstufen kleinflächig noch eher steile, ein- bis zweimähdige Wiesenflächen vorhanden. Diese Extensivstandorte zählen inzwischen zu den am stärksten gefährdeten Lebensräumen, mehr noch als die per Gesetz geschützten Feuchtflächen sind sie durch Bebauung, Aufschüttung und Ausflachung gefährdet. Sie sind aber wichtige Rückzugsgebiete für Pflanzen und Tiere (z. B. Schmetterlinge), da viele Tier- und Pflanzenarten den häufigen Schnitt nicht vertragen.

Feuchtflächen sind im Bereich der ebenen Talwiesen kaum mehr vorhanden. Oberhalb der ersten Hangstufe und in höheren Lagen sind im Gemeindegebiet jedoch noch eine Reihe wertvoller Feuchtgebiete erhalten.

Zunehmend ein Problem stellen Flächen da, die überformt sind und nicht oder nicht mehr genutzt werden. Hier können sich Neophyten (Pflanzen aus anderen Ländern oder Kontinenten) ansiedeln, die in unserem Florengefüge rasch dominant werden und die vorhandene Vegetation verdrängen (Staudenknöterich, Indisches Springkraut, Kanadische Goldrute, Riesenbärenklau etc.).

Alle Lebensräume gemeinsam bilden das unmittelbare Umfeld und den Naherholungsraum für die Gemeindebürger. Auch der Gast sucht die für unsere Region typische Kulturlandschaft und nicht die ausgeräumte, strukturarme Gegend.

### **1) Almen am Kitzbüheler Horn**

Beschreibung: Der Bereich Harschbichl, Rueppenalm bis Huberalm und Reintalalmen tritt durch die Gesteinsgrenze zwischen Silikat (Schiefer) und Karbonat hervor. Die dem Schiefer auflagernden Karbonatgesteine bedingen eine wesentlich höhere Artenvielfalt (Pflanzen und daher auch Tiere). Der Bereich Rueppenalm – Huberalm ist aber auch aus landschaftsästhetischen Gründen besonders hervorzuheben. Das weite Kar das sich vom Gipfel bis zu den Almen erstreckt, zählt mit seinen Felspartien, den subalpinen Hochstaudenfluren und den steilen, grasigen Abhängen zu den markantesten Bereichen des gesamten Ortsgebietes. Ein großer Teil dieser Bereiche ist im Wesentlichen ungenutzt, nicht so steile Bereiche werden beweidet, Lesesteinmauern gliedern zum Teil die Weideflächen. Die Reintalalmen werden ebenfalls intensiv genutzt, doch sind auch hier Felspartien und Extensivstandorte vorhanden.

Lediglich ein kleiner Teilbereich des Gebietes wird als Schipiste genutzt (Harschbichl bis Jodlalmliift (Bergstation) und Reintallift (an der Gemeindegrenze). Am Harschbichl und den unterhalb angrenzenden Bereichen sind Schiefergesteine aufgeschlossen und die Artenvielfalt daher geringer, auch sind die Pistenflächen hier durch Pistenbau überformt.

## **2) Almbereiche östlich Alpbachgraben (Reisenbergalmen – Obingalm)**

Beschreibung: Im Wesentlichen gilt hier dasselbe wie für die angrenzenden Almen (Reintalalm, Huberalm), lediglich die Einsehbarkeit aus der Umgebung ist geringer als bei der Nordflanke des Kitzbüheler Horns. Auch hier verläuft die Gesteinsgrenze im Bereich der Almen. An den teils mäßig steilen Hängen befinden sich große, intensiv genutzte Almflächen, die aber ebenfalls stark landschaftsprägend wirken. Auch auf diesen Almflächen gibt es intensiv und extensiv genutzte Bereiche wie Felspartien, Steiflächen und subalpine Hochstaudenfluren, die durch unterschiedliche Artenvielfalt gekennzeichnet sind.

## **3) Wolkenmoos - Scheibl**

Beschreibung: Es handelt sich um einen Flurbereich oberhalb der ersten Hangstufe mit traditionellen Einzelhöfen (Scheibl, Wolkenmoos, etc.) und umgebenden Wiesen- und Weideflächen. Auch sind hier noch zahlreiche Feuchtfelder vorhanden, die die Vielfalt der Lebensräume erhöhen und das Landschaftsbild prägen. Die Hofstellen und ihre Felder sind von Waldflächen umgeben. In den höheren Lagen (teils schon ab ca. 1000 m Seehöhe) sind Almgebiete vorhanden, die in verschiedener Intensität genutzt werden. Die Strukturierung mit Einzelgehöften und umgebenden Wiesen- und Weideflächen ist typisch für die Region und daher landschaftlich wertvoll. Früher offene Bereiche wurden in den letzten Jahrzehnten aufgeforstet, der Anteil an Freiflächen ist daher geringer geworden.

## **4) Winkl-Schattseite – Alpbachschmied bis Steffler**

Beschreibung: Der Flurbereich zwischen Alpbach- und Trattenbachgraben ist durch die auch vom Tal aus gut sichtbare Strukturierung durch Heckenzüge und unterschiedliche landwirtschaftlich genutzte Flächen gekennzeichnet. Früher offene Bereiche wurden in den letzten Jahrzehnten aufgeforstet, der Anteil an Freiflächen ist daher geringer geworden. Die unterste Hangstufe wird in diesem Bereich nach und nach durch Anschließungen ausgeflacht.

## **5) Wendbach – Alpbach**

Beschreibung: Der Bereich östlich der Pisten bei den Eichenhofliften, beiderseits vom Eifersbachgraben (Eigelsbachgraben) bis zum Alpbachgraben ist durch die auch vom Tal aus gut sichtbare Strukturierung durch Heckenzüge und unterschiedliche landwirtschaftlich genutzte Flächen gekennzeichnet. Früher offene Bereiche wurden in den letzten Jahrzehnten im großen Stil aufgeforstet, der Anteil an Freiflächen ist daher wesentlich geringer geworden. Landschaftsprägende Gehölzreihen, Bäche und teils

durchfeuchtete Bereiche der untersten Hangstufe kennzeichnen den traditionell landwirtschaftlich genutzten Bereich. Zu diesem Bereich gehören auch die schmalen Wiesenflächen am Wendbach unterhalb Tann und der Bereich nahe der Hofstelle Tann.

#### **6) Buchwies - Pointen**

Beschreibung: Der Bereich umfasst einerseits charakteristische Einzelhöfe mit den zugehörigen Wiesen und Weiden in unmittelbarer Umgebung der Hofstellen. Teilbereiche dieser Flächen werden als Schipiste genutzt. Doch auch für den Wintertourismus ist der Bereich wegen der charakteristischen Höfe, der Heckenzüge und der sanft geneigten Wiesen und Weiden von Bedeutung. Weiters zählen zum gegenständlichen Abschnitt auch Freiflächen, die vom geschlossenen Wald umgeben sind und die daher in besonderer Weise das Landschaftsbild bereichern. In diesen Abschnitten kommen auch immer wieder Feuchtflächen vor, die mit den gegenständlichen Bereichen verzahnt sind.

#### **7) Berglehen bis oberhalb Hirschberg**

Beschreibung: Der Bereich Berglehen umfasst Flächen beiderseits von Schipisten. Dabei sind einerseits Wiesen- und Weideflächen, die unmittelbar an die Pisten angrenzen, betroffen. Zum Teil sind die Flächen mit Feuchtflächen (FÖ-Flächen) verzahnt. Andererseits gehören hierher auch Flächen außerhalb von Winter- und Sommertourismus wie z. B. die Hofstelle „Miesl“ und unterhalb Hirschberg. Nutzungsauffassung und –einschränkung führt zu Verbuschung der teils extensiv genutzten Wiesen und Weiden. Die Freiflächen bereichern das Landschaftsbild und bilden wichtige Übergangszonen zum geschlossenen Wald, die extensive Nutzung erhöht die Artenvielfalt.

#### **8) Mittelstation 6-EUB Harschbichlbahn (Koasaburg) - Angerer Alm – Bergsee – Lackner Alm**

Beschreibung: Bei diesem Bereich handelt es sich um ausgedehnte Almweideflächen, die durchwegs sehr intensiv genutzt werden und in den Randbereichen zu den Pisten teils auch überformt bis stark überformt (z. B. oberhalb GH. Angerer Alm) sind. Trotzdem sind die waldfreien Flächen stark landschaftsprägend. Sowohl Aufforstung mit Fichte als auch Nutzungsintensivierung verändern den Lebensraum Magerweide nachhaltig.

### **9) Baßgeiger Alm - Lanern**

Beschreibung: Dieser Bereich, der an der Gemeindegrenze zu Oberndorf liegt, ist durch den Schibetrieb in Teilbereichen und die daraus folgernde Überformung (alter Pistenbau) gekennzeichnet. Die Weideflächen, die hier vorhanden sind, werden durchwegs sehr intensiv genutzt, die Flächen unterbrechen ausgedehnte Waldgebiete. Vor einigen Jahrzehnten wurden hier große Freiflächen aufgeforstet (Lanern).

### **10) Egg - Mühlbach (Mühlbachgraben) - Bruggbachgraben**

Beschreibung: Vom orographisch linken Ufer des Bruggbachgrabens bis zur Gemeindegrenze zu Fieberbrunn reicht dieser Bereich. Hierher gehören eine ganze Reihe traditioneller Einzelhöfe und ihrer zugehörigen landwirtschaftlichen Flächen. Strukturierte Hangflanken, Hecken und Einzelgehölze sowie Gerinne mit Bachbegleitvegetation prägen das Landschaftsbild. Zusammen mit den angrenzenden Bereichen ergibt sich eine besondere Wirkung für das Landschaftsbild des Ortsteiles „Winkl-Sonnseite“.

### **11) Egger Alm und Almbereiche nördl. Katzberg – Guggern/Almerer**

Beschreibung: Bergwärts angrenzend an die Flächen im Bereich Egg – Mühlbach – Bruggbach (Nr. 10). schließen einerseits Almflächen und Magerweiden, andererseits aber auch Extensivwiesen an. Die Magerweiden wiederum grenzen häufig an Moore und zum Teil ausgedehnte Feuchtfelder. Dieser Bereich ist durch ein Mosaik aus landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Teilflächen gekennzeichnet.

### **12) Reitham und Umgebung**

Beschreibung: Diese Zone reicht von den teils steilen Wiesen und ausgedehnten Weideflächen nordwestlich des Weilers Reitham bis über die Bereiche Stockern und Wiesenstall zum orogr. rechten Ufer des Bruggbachgrabens. Bergwärts liegen die Hofstellen Brandleiten und Brunnach innerhalb dieses Teilbereiches.

Die Gegend ist durch ein kleinteiliges Mosaik aus Wiesen, Weideflächen, Heckenzügen, kleinen Feuchtbereichen und artenreichen Waldrändern gekennzeichnet. Sie ist in hohem Maße landschaftsprägend, dazu tragen auch die Einzelhöfe und die im talseitigen Bereich noch gut ausgeprägte Weilerstruktur von Reitham bei.

### **13) Scheffau**

Beschreibung: Dieser Flurbereich ist in sich geschlossen und vom Tal aus nicht einsehbar. Von höheren Punkten aus sind die Einzelhöfe mit den umgebenden landwirtschaftlich genutzten Flächen auf der Hangverflachung gut erkennbar. An den Rändern

zum geschlossenen Wald sind besonders unterhalb der Mähwiesen ausgedehnte Feuchflächen vorhanden.

Die Freiflächen bereichern das Landschaftsbild und die Vielfalt der Lebensräume, bergwärts schließen (auf Kirchdorfer Gemeindegebiet) ausgedehnte Magerweiden an. Östlich von Scheffau erstrecken sich – durch einen Waldstreifen getrennt – Wiesen- und Weideflächen bis hinauf zur „Samer Witta.“

#### **14) Oberhofen – Mitterndorf - Niederhofen**

Beschreibung: Dieser Teilbereich ist durch drei Weiler mit teils noch gut ausgebildeter Weilerstruktur gekennzeichnet. Traditionelle Hofstellen mit den umgebenden Wiesen und Weideflächen sowie großteils gemähte Hangflanken, die durch Heckenzüge und/oder Einzelgehölze charakterisiert sind, prägen das Landschaftsbild. Am Rand der Weiler bzw. außerhalb sind aber auch ausgedehnte Einfamilienhaus-Siedlungen entstanden (Niederhofen, Oberhofen), in Mitterndorf ist diese Tendenz noch am geringsten ausgeprägt.

Die Mähwiesen grenzen bergwärts zum Teil an Moore und Feuchflächen, die durch den wasserstauenden Buntsandstein hier bevorzugt auftreten.

#### **15) Lamperer – Burgwiesen - Saubichl**

Beschreibung: Der gegenständliche Teilabschnitt umfasst großteils traditionelle Hofstellen von Kummerstein über Schederer/Lamperer, Narzen, Aigen bis Burgwiesen und Saubichl. Die Wiesen- und Weideflächen sind teils gut strukturiert und weisen landschaftsprägende Hecken sowie Geländeformen auf. Durch die Lage am Fuß des Niderkaisers und den sanften Anstieg vom Talraum her ist der Bereich sehr gut einsehbar und trägt daher wesentlich zum abwechslungsreichen Landschaftsbild bei. Auch ist hier die typische, bäuerliche Struktur (Einzelhöfe mit Nebengebäuden – z. B. Burgwies) vorhanden. Es handelt sich um ein beliebtes Wandergebiet.

#### **16) Goldwiese – Breitleit - Schwendtling**

Beschreibung: Dieser Teilbereich umfasst die Wiesenflächen südlich Schwendtling bis zum orogr. linken Ufer des Kaiserbachels und den Flurbereich „Breitleit“ bzw. die daran angrenzenden Wiesen- und Weideflächen. Es handelt sich um eine teils kleinteilige, landwirtschaftlich genutzte Gegend, größere zusammenhängende Mähwiesen erstrecken sich im Süden des Teilbereiches. Der Bereich umfasst auch zahlreiche, an die FA-Flächen angrenzende Moore und Feuchbereiche und ausgedehnte Heckenzüge.

Von der Struktur her ist hier an mehreren Stellen eine teils massive Siedlungsentwicklung feststellbar, die typisch bäuerliche Struktur ist nur teilweise noch vorhanden.

### **17) Hinterkaiser**

Beschreibung: Der Bereich Hinterkaiser, der in der vorliegenden Abgrenzung die Wiesen und Weiden oberhalb (nördlich) der Hofstelle Schwendtling, Gasteig, Schwendtlingmühle sowie den Bereich Rummlerhof – Maurern – Schoinern umfasst, ist durch das Panorama des dahinterliegenden Niederkaisers charakterisiert. Die Freiflächen, die teils intensiv, teils extensiv landwirtschaftlich genutzt werden, werden durch Feuchflächen und teils sehr ausgeprägte Heckenzüge gegliedert. Bemerkenswert sind auch die großen, artenreichen Weideflächen. Vor allem in den südlich angrenzenden Randbereichen liegen ausgedehnte Feuchbereiche. Es handelt sich hier um ein beliebtes Spazier- und Wandergebiet. Man findet hier auch noch zahlreiche regionstypische Hofstellen.

### **18) Niederkaiser**

Beschreibung: Diese Almbereiche grenzen an die großen Almen auf Kirchdorfer Gemeindegebiet und stellen daher nur Randbereiche dar. Das gesamte Gebiet am Niederkaiser und den dahinter liegenden Bereichen ist durch hohen Arten- und Strukturreichtum, durch das Panorama des Kaisergebirges (Mauck) und durch die traditionelle Almbewirtschaftung ausgezeichnet.

### **19) Granderalm**

Beschreibung: Dabei handelt es sich um einen abgeschlossenen Almbereich mit traditioneller Nutzung, hoher Arten- und Strukturvielfalt und sehr hohem Wert für das Landschaftsbild. Die Abgeschiedenheit und Ruhe (kein Fahrweg) bedingt die hohe Wertigkeit für Natur und Erholungssuchende.

### **20) Ulmbichl – Weitau - Fricking**

Beschreibung: Die gegenständlichen Flächen sind durch die ehemaligen Knappensiedlungen und daher eine bäuerliche Kleinstruktur gekennzeichnet. Die Wiesenflächen sind gelegentlich durch Einzelgehölze gegliedert, der Übergang zu den Waldflächen weist teils einen artenreichen Waldsaum auf. Der Bereich weist auch einige dezentrale Siedlungsgebiete auf, andererseits sind ihm auch landwirtschaftlich intensiv genutzte Talwiesen angegliedert. Insbesondere die an den Anstiegen und untersten Hangbereichen gelegenen Freiflächen wirken positiv auf das Landschaftsbild.

**21) Bachern - Stockleiten**

Beschreibung: Dieser kleinräumige Flurbereich ist durch seine markante Lage an einem Geländesporn gekennzeichnet. Dadurch und durch die Heckenzüge und Baumreihen ist die landschaftsprägende Wirkung bedingt.

**22) Unterbürg – Velbenhof – Freifläche orogr. rechts der Reither Ache**

Beschreibung: Dieser Abschnitt umfasst die Hofstellen Unterbürg und Velbenhof, die in voneinander abgegrenzten Bereichen orogr. links der Reither Ache liegen. Orogr. rechts der Ache erstreckt sich eine weitere Freifläche (Wiese) in einem ebenfalls ausgebuchteten Bereich. Diese Strukturen sind durch die Reither Ache entstanden, die härteren Fels- und Hangschuttbereiche sind stehen geblieben und bilden hinter den Freiflächen eine steile Hangstufe. Insbesondere die Höfe Unterbürg und Velbenhof wirken stark landschaftsprägend, da sie direkt an der B 178 liegen und da dieser Raum besonders gut wahrgenommen wird, da die Aufweitungen und Engstellen das Auge des Betrachters lenken.

**23) Oberbürg - Baumgarten**

Beschreibung: Markante Einzelhöfe (weitgehend ohne Zersiedelung), ausgedehnte landwirtschaftlich genutzte Flächen, die aber durchwegs mehr oder minder geneigt sind sowie Heckenzüge, Feuchtfleichen und Moore prägen den Bereich, der unmittelbar mit dem Bereich 24 zusammenhängt. Beide Bereiche sind vom Talraum aus nicht bzw. kaum einsehbar, sie sind jedoch beliebte Wander- und Radfahrgebiete. Aus höher gelegenen Bereichen erschließt sich der Blick auf die ausgedehnten, landschaftsprägenden Freiflächen.

**24) Grandern – Krie - Römerhof**

Beschreibung: Dieser Bereich ist durch seine traditionelle landwirtschaftliche Struktur gekennzeichnet. Die Gegend ist großteils sanft geneigt, die Wiesenflächen bzw. Hofstellen sind teils durch Waldstreifen und Hecken voneinander abgegrenzt (Römerhof, Steinbichl). Innerhalb und im Nahbereich dieser FA-Fläche liegen eine ganze Reihe großer, teils extensiv genutzter Feuchtfleichen und Moore. Der Flurbereich steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der FA-Fläche Nr. 23. Im Nahbereich dieser Fläche liegt auch der neue Spielplatz sowie der Moor-Lehrpfad des Projektes Moor & More.

**25) Sperten (Hangbereiche nördlich davon)**

Beschreibung: Nahe dem Weiler Sperten, der inmitten intensiv genutzter Wiesen- und Ackerflächen liegt, erstreckt sich der nördlichste Ausläufer des Bichlach. Dieses ist durch eine ausgeprägte Hügellandschaft mit Wiesen- und Weideflächen, Heckenzüge

und Waldinseln sowie durch die zahlreichen Feuchtflächen gekennzeichnet. Der gegenständliche Bereich wirkt stark landschaftsprägend und leitet von intensiv zu extensiv genutzten Flächen über.

#### **26) Apfeldorf – Lacknerhof – Kienbach - Weiberndorf**

Beschreibung: Der Randbereich zwischen den intensiv genutzten Wiesenflächen und dem geschlossenen Wald wird von kleinen, extensiv genutzten Wiesen- und Weideflächen eingenommen. Diese werden durch ausgeprägte Heckenzüge und Gehölzgruppen gegliedert und abgegrenzt. Dieser Bereich erhöht wesentlich die Vielfalt der Lebensräume und bereichert das Landschaftsbild.

#### **27) Brand - Baumos – Gassl**

Beschreibung: Der Bereich oberhalb der Hofstelle „Baumos“ bis zum Hof „Brand“ ist durch eine verhältnismäßig kleinteilige landwirtschaftliche Struktur mit Einzelbäumen und unterschiedlich geneigten Hangflächen gekennzeichnet. Randlich und im Bereich der Mähwiesen kommen verschieden ausgeprägte Feuchtflächen vor. Gleiches gilt für die Teilfläche südlich der Hofstelle „Gassl“ wo ebenfalls Feuchtbereiche und Heckenzüge das Landschaftsbild bereichern.

#### **28) Bachbegleitvegetation an den Achen und größeren Zubringern**

Beschreibung: Die Achen, die den Talraum von St. Johann so wesentlich prägen, weisen auch durchwegs einen Begleitsaum aus Laubbäumen und Sträuchern mit einem mehr oder minder ausgeprägten Hochstaudensaum auf. Die Großache gewinnt durch die Aufweitung wesentlich an Raum und bietet auf den Sand- und Schotterflächen Tierarten neuen Lebensraum, die in unserer Gegend lange Zeit keine geeigneten Habitate mehr gefunden haben.

Auch die großen Zubringer (Mühlbachgraben, Trattenbachgraben, Alpbachgraben etc.) weisen zumindest in Teilbereichen standortgerechten Uferbewuchs auf. Wichtig sind auch die kleinen Wiesengerinne, die die intensiv genutzte Landwirtschaftsfläche gliedern und eine Vernetzung verschiedener Lebensräume ermöglichen. So können sich entlang von Bächen und Gräben auch Nützlinge ausbreiten und finden dort geeigneten Lebensraum.



## 4.2 Umweltmerkmale der Gebiete

Basis der Beurteilung hinsichtlich einer Auswirkung der Flächenwidmung auf umweltrelevante Sachverhalte stellt die vorhandene Biotopkartierung der Gemeinde St.Johann in Tirol unter Berücksichtigung der aktuellen Überarbeitung durch Mag. Silberberger dar. Für eine Beurteilung von möglichen Konfliktbereichen werden daher die ausgewiesenen Baulandbereiche bzw. Sonderflächen mit den in der Gemeinde St.Johann in Tirol vorhandenen Biotopwerten gemäß Biotopkartierung überlagert.

In der Gemeinde St.Johann in Tirol bestehen mehrere Biotopkomplexe (siehe Anhang Biotopkartierung), die jedoch überwiegend sich im freien Landschaftsraum liegen.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine Umweltbeeinträchtigung nur durch die Ausweisung von Bauland oder von Sonderflächen im Flächenwidmungsplan erfolgen kann, da nur auf dieser Grundlage umweltrelevante Bescheide der Baubehörde erlassen werden können. Im Zuge der Umweltprüfung sind daher Konfliktbereiche von umweltrelevanten Sachverhalten mit konkreten Baulandausweisungen bzw. der Widmung von Sonderflächen zu prüfen.

Auswirkungen durch gewerbliche Nutzung:

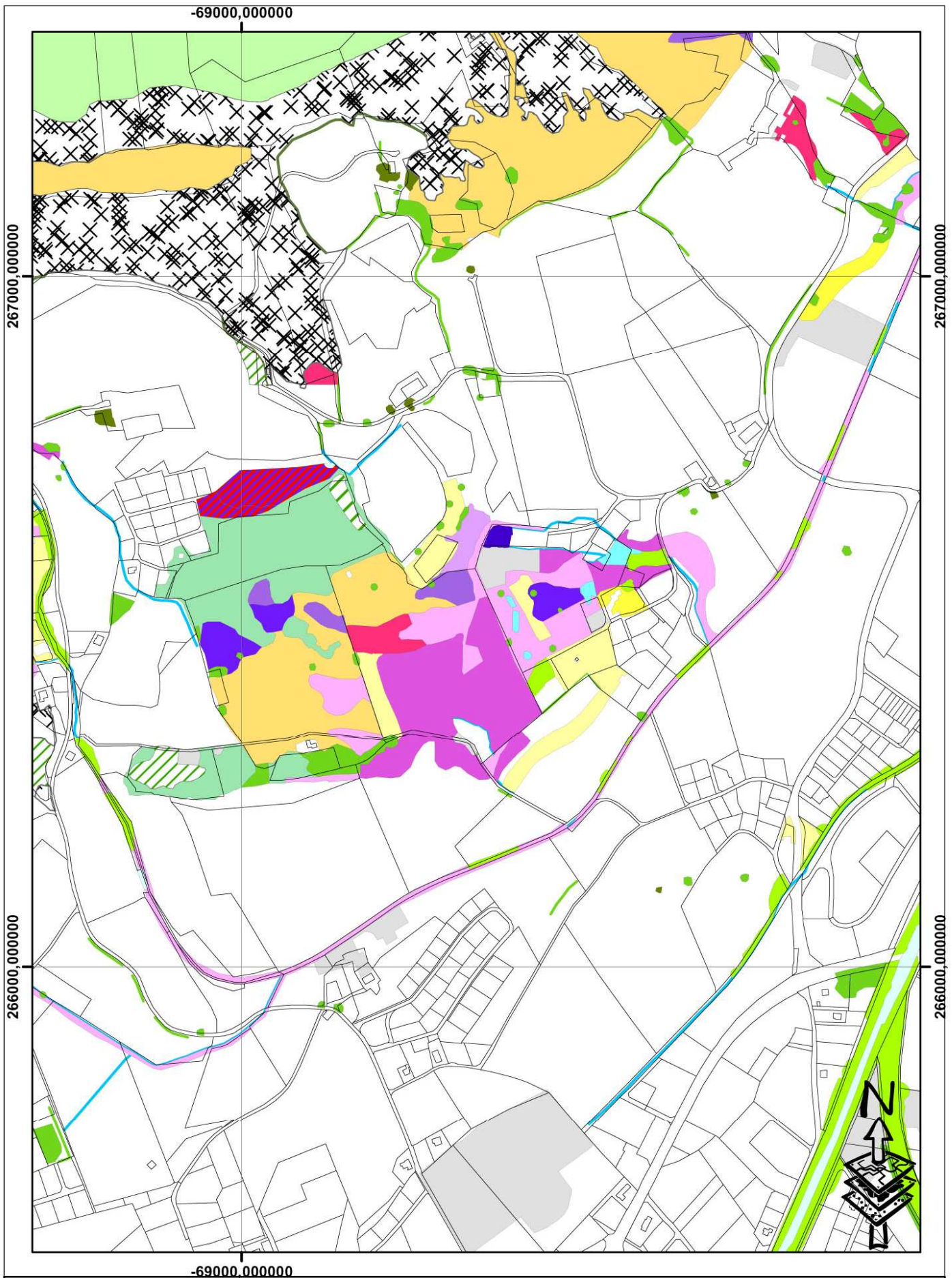
Da in der Gemeinde St.Johann in Tirol mit Ausnahme der bestehenden Gewerbegebiete keine weiteren Gewerbeflächen im freien Landschaftsraum ausgewiesen werden, ist eine Beeinträchtigung der Umwelt praktisch nur durch die Ausübung einer landwirtschaftlichen Nutzung erfolgen.

Für den einzigen in der Gemeinde bestehenden gewerblich industriellen Betriebsstandort in der Gemeinde dem Spanplattenwerk Egger sind mit Ausnahme einer kleinen Erweiterung der Lageflächen nach Norden keine Erweiterungen beabsichtigt, so daß im Hinblick auf den Rechtsstatus keine Veränderung der Umweltauswirkungen erfolgt.

Auswirkungen durch landwirtschaftliche Nutzung:

Die kleinbäuerlich geprägte landwirtschaftliche Nutzung erfolgt ausschließlich im traditionellen landwirtschaftlich genutzten Landschaftsraum (landwirtschaftlich intensiv und extensiv genutzte Flächen der Biotopkartierung).

Für eine Strukturänderung in Richtung einer industriell geprägten landwirtschaftlichen Bewirtschaftung durch Großbetriebe (Errichtung von neuen landwirtschaftlichen Mittel- oder Großbetrieben) fehlen die entsprechenden Grundlagen.



**STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG / Biotopkartierung (Ausschnitt)**

Planverfasser



Planungsbüro Lotz&Ortner - Dipl.Ing. Andreas Lotz & Dipl.Ing.Dr. Erich Ortner  
 Ingenieurkonsulenten für Raumordnung und Raumplanung  
 Museumstrasse 37a 6020 Innsbruck

Stand: April 2008

1:7.500

#### Auswirkungen durch Wohnnutzung:

Im Zuge der Vorbereitung des Ordnungsplanes wurden die bei der Gemeinde eingelangten Ansuchen um Aufnahme als Siedlungsbereich hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Naturhaushalt gemeinsam mit dem Landschaftsplanungsbüro Mag. Silberberger einzeln beurteilt.

(Siehe dazu: Erhebungsbögen mit Beurteilung und im Plananhang: SUP – Konfliktbereiche)

Mögliche Konfliktbereiche wurden dabei farblich gekennzeichnet. Konfliktbereiche durch Erweiterung der Siedlungsbereiche wurden dabei als rote Flächen- oder Linienelemente und potentielle Konfliktbereiche in bestehenden Siedlungsbereichen gemäß rechtskräftigem Örtlichem Raumordnungskonzept als gelbe Flächen- oder Linienelemente mit durchlaufender Nummerierung gekennzeichnet wurden.

Im Falle einer möglichen negativen Umweltauswirkung wurden keinerlei neue Flächen als Siedlungsbereiche aufgenommen, so dass sich hier keine negativen Auswirkungen erfolgen können.

Hinsichtlich der bestehenden flächenbezogenen Konfliktsituationen im Bereich bestehender Siedlungsräume mit Biotopflächen (ZB. im Falle der wenigen verbliebenen Obstanger) wurden entsprechende ökologische Freihalteflächen (FÖ) ausgewiesen. Im Falle von möglichen negativen Beeinträchtigung im Falle von Linienelemente (Heckzügen, Baumreihen etc.) wird vorgeschlagen in den Bestimmungen des Ordnungstextes die zwingende Erlassung von Bebauungsplänen vorzusehen, wobei diese Bereiche durch die Festlegung von Baugrenzlinsen von einer Bebauung zu schützen sind.

#### Auswirkungen durch Sondernutzungen:

In den Waldbereichen der Gemeinde St.Johann in Tirol wurden keinerlei neue Sondernutzungen vorgenommen, so dass eine umweltrelevante Wirkung durch die Flächenwidmung hier nicht erfolgen kann.

Im Bereich des Schigebietes, wobei die bestehenden naturschutzrechtlich bewilligten Schiabfahrten als Freihalteflächen für Erholungszwecke ausgewiesen wurden, wird auf die bestehenden Bewilligungen verwiesen.

Erweiterungen der Pistenflächen wurden dabei nicht vorgesehen.

Hinsichtlich der Widmung neuer Sonderflächen in diesen Bereichen wird im Ordnungstext die zwingende naturschutzrechtliche Beurteilung vorgesehen.

Aufbauend auf die Strukturuntersuchung erfolgt eine Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen.

#### **4.2.1 Landschaftsstruktur und Landschaftsbild**

Die oben angeführten Landschaftsräume (siehe dazu: Planbeilage Landschaftsräume) sind mit Ausnahme von Sondernutzungen von jeglicher Siedlungstätigkeit ausgenommen, weshalb hier auch keine Eingriffe erfolgen.

Die in der Bestandserhebung als landschaftlich wertvoll erfassten Bereiche werden in den Bestimmungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes als landschaftliche Freihalteflächen mit den entsprechenden Beschränkungen gemäß Verordnungstext zum Örtlichen Raumordnungskonzept ausgewiesen.

#### **4.2.2 Vegetation und Tierwelt**

Eingriffe auf die Vegetation bzw. die Tierwelt finden gegenüber dem derzeitigen Rechtsstand nicht statt. Sämtliche sensible Flächen (schützenswerte Biotop, Naturdenkmäler, landschaftsgliedernde Elemente wie bachbegleitende Vegetationen, Gehölzstreifen, Streuobstwiesen und dergleichen) bleiben unberührt.

Im Bereich des bestehenden Siedlungsraumes (bauliche Entwicklungsbereiche gemäß rechtskräftigem örtlichen Raumordnungskonzept) werden in entsprechender Weise ökologische Freihalteflächen ausgewiesen bzw. ein entsprechender Schutz im Zuge der Bebauungsplanung vorgesehen.

#### **4.2.3 Erholungsnutzung und Grünflächen**

Die Erholungsnutzung im Bereich des Kitzbüheler Horns findet ausschließlich im Bereich der bestehenden Schiabfahrten statt. Die entsprechende Umsetzung der Bestandsnutzung als Freihaltefläche für Erholungszwecke. Für ergänzende Nutzungen sind naturschutzrechtliche Bewilligungen erforderlich, so dass hier eine Beeinträchtigung auszuschließen ist.

Die Erweiterung der Schiabfahrten z.B. im Zuge neuer Pistenverbindungen erfordert grundsätzlich keine Flächenwidmung, so dass auch hier auf die entsprechenden naturschutzrechtlichen Verfahren hinzuweisen ist.

#### **4.2.4 Biotop- und Naturschutz inklusive Vernetzung**

Sämtliche Schutzbereiche wurden bei den Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes von möglichen neuen baulichen Entwicklungen ausgenommen.

#### **4.2.5 Kulturgüter- und Ortsbildschutz**

Im Gemeindegebiet befinden sich zahlreiche denkmalgeschützte Objekte. (Siehe dazu: Anhang Denkmalschutz).

Daneben wurde gemäß Stadtkern- und Ortsbildschutzgesetz (SOG) eine Schutzzone ausgewiesen.

Im unmittelbaren Umfeld bestehender denkmalgeschützter Objekte wurden keine neuen baulichen Entwicklungsbereiche ausgewiesen, so dass eine Beeinträchtigung denkmalgeschützter Substanz auszuschließen ist.

#### **4.2.6 Geologie**

Geologische Gefährdungsbereiche („braune Hinweisbereiche“) Steinschlag, Rutschungen und ähnliches) sind im Gemeindegebiet in mehrfachen Bereichen ausgewiesen.

Im Falle einer potentiellen baulichen Nutzung wird für diese Bereiche eine Begutachtung durch die zuständige Dienststelle der Wildbach- und Lawinenverbauung eingeholt.

Darüber hinaus liegt hier keine Umwelterheblichkeit vor.

#### **4.2.7 Boden**

Im Bereich des Schutzgutes Boden kann ebenfalls auf die ausgewiesenen Konfliktbereiche (Rote Konfliktbereiche) hingewiesen werden, wobei für jede dieser Bereiche eine Beurteilung durchgeführt wurde. Es handelt sich hierbei um landwirtschaftlich genutzte Flächen. (Siehe dazu Anhang: Erhebungsbögen). In keinem der als Konfliktbereiche ausgewiesenen Flächen wurde eine Erweiterung des Siedlungsgebietes vorgenommen. Dies betrifft insbesondere auf die beantragten Siedlungserweiterungen in den landwirtschaftlichen Weilerbereichen zu:

Sperten - Konfliktbereich Nr. 17,

Reitham - Konfliktbereich Nr. 28,

Grieswirt Bahnhof - Konfliktbereich Nr. 26, 27,

Niederhofen - Konfliktbereich Nr.31,

Oberhofen - Konfliktbereich Nr.30,

Siedlungsgebiet Lacknerweg – Konfliktbereich Nr.13,

Siedlungsbereich Steinbergweg - Konfliktbereich Nr.7,

Siedlungsbereich Innsbruckerstr. - Konfliktbereich Nr.9 bzw. 18 südlicher Teil,

Almdorf - Konfliktbereich Nr.24

#### **4.2.8 Land- und Forstwirtschaft**

In Bezug auf die landwirtschaftlichen Flächen kann auf die Beurteilung wie oben angeführt (Kapitel Boden) verwiesen werden. Forstwirtschaftliche Flächen, die sich sowohl in den Bergbereichen als auch in Form der bachbegleitenden Vegetation finden, werden durch die gegenständlichen Festlegungen nicht berührt.

#### **4.2.9 Wasser und Wasserwirtschaft**

Sämtliche bekannten Quellen sowie bestehende Wasserrechte und Wasserschutz- bzw. -schongebiete bleiben von zukünftig geplanten Siedlungstätigkeiten unberührt.

#### **4.2.10 Naturräumliche Gefährdungen**

##### **4.2.11 Lärm**

Die wesentlich Lärmquelle im Gemeindegebiet stellen die den zentralen Siedlungsraum querenden Bundesstraßen (B178 Loferer Straße, B161 Paß-Thurn-Strasse, B164 Hochkönigstrasse) bzw. die Westbahnstrecke der ÖBB dar.

In Bezug auf die Ausweisung von Siedlungskörpern wurde auf den Straßenverlauf Bedacht genommen und nach Möglichkeit weniger lärmsensible Nutzungen angeordnet bzw. eine ausschließlich gewerbliche Nutzung festgelegt. Im unmittelbaren Anschluss bzw. im Wirkungsbereich von Bundesstraßen wurden keine Siedlungserweiterungen vorgesehen.

Die Regelung der Emissionsbelastung der Bundesstrassen entzieht sich dem Kompetenzbereich der Gemeinde. Eine diesbezügliche Auswirkung ist daher vernachlässigbar.

##### **4.2.12 Luft**

Die in der Gemeinde vorhandene Belastung der Luft resultiert im Wesentlichen in den Wintermonaten aus den Abgasen des Verkehrs, dem Hausbrand bzw. den Abgasen der Industrieanlagen des Produktionsstandortes der Fritz Egger GmbH & Co

Hier wird jedoch durch stetige Verbesserung der Abgasreinigungsanlagen versucht, die negativen Auswirkungen auf die Luftgüte zu mildern.

Eine Beeinträchtigung der Luft erfolgt durch folgende Prozesse.

Hallenstaubung

Über ein Rohrleitungsnetz wird staubbelastete Luft abgesaugt und in den selbst abreinigenden Filter eingebracht. Der Filterstaub wird in der Restholzfeuerungsanlage als Brennstoff eingesetzt.

### Spänetrockner

In einem direkt befeuerten Trommelrockner wird das zerkleinerte und fraktionierte Holz auf einen Restfeuchtigkeitsgehalt von ca. 2 % getrocknet. Diese Trocknungsanlage wird mit Holzstaub, der in der Betriebsanlage anfällt und mit Erdgas betrieben. Die Brennstoffwärmeleistung beträgt ca. 30 MW. Die Abgasreinigung nach dem Trommelrockner erfolgt mittels Wäscher und Nass-Elektrofilter. Die Minderung der  $\text{NO}_x$ -Emissionen erfolgt mittels Harnstoffeindüsung.

Der maximale Abgasmassenstrom wurde mit  $130.000 \text{ m}^3/\text{h}$  genehmigt.

### Restholzfeuerungsanlage:

Die ursprünglich als Biomasse-Kesselhaus beschriebene Anlage wird in der Genehmigung nun als Restholzfeuerungsanlage bezeichnet. Die Brennstoffwärmeleistung beträgt ca. 10 MW. Mit der Abwärme aus dem Prozess wird u. a. das Schwimmbad in St. Johann beheizt.

Folgende im eigenen Betrieb anfallende Reststoffe/Abfälle werden eingesetzt:

naturbelassenes Holz und Rinde,

Sichter-Material von der Spanaufbereitung,

Mühlenmaterial von der Spanaufbereitung,

Sichter-Material von der Restholzaufbereitung,

Rollensieb- und Hammermühlenmaterial von der Restholzaufbereitung,

Fräs-Staub, Sieb-Staub, Schleif-Staub.

Der Kunststoffanteil der eingesetzten Holzbrennstoffe liegt unter 5 %. PVC soll nicht in die Verbrennung gelangen, Eingangskontrollen auf Chlorid werden durchgeführt.

### Feuerungsanlage - Emissionsminderung

Die Abgasreinigung nach der Feuerungsanlage erfolgt durch Sorbaleinblasung (Kalk und Kohle) und Gewebefilter. Zur  $\text{NO}_x$ -Minderung wird Harnstoff in wässriger Lösung eingeblasen.

Dem Gewebefilter ist ein Zyklonabscheider zur Vorentstaubung vorgeschaltet. Die Regelung des Additivzusatzes (Sorbalit) erfolgt über den laufend gemessenen HCl-Gehalt

des Abgases. Nach dem Filter ist ein Saugzugventilator angeordnet. Dieser ist so geregelt, dass in der Brennkammer immer ein Unterdruck vorhanden ist.

Durch gestufte Rückführung von abgekühlten Rauchgasen in Verbindung mit geregelter Zufuhr von Frischluft wird der Verbrennungsvorgang derart geregelt, dass die thermische Umwandlung des Brennstoffes im Wesentlichen in zwei Phasen abläuft: zuerst erfolgt eine Vergasung des Brennstoffes, dann eine Verbrennung.

#### Imprägnieranlage

Von den Trockner- und Kühlfeldern der Imprägnieranlage wird Abluft abgesaugt, diese ist mit Feinstaub und Formaldehyd verunreinigt. Die Reinigung der Abluft erfolgt durch Staubabscheidung und Verbrennung des Formaldehyds in einem katalytischen Reaktor bei ca. 200–230 °C. Zur Minimierung des Energieverbrauchs wird die Abluft in einem Luft/Luft-Wärmetauscher mit der gereinigten Abluft aus dem Reaktor vorgewärmt. Der nachgeschaltete Wärmetauscher, der mit Thermoöl beheizt wird, hat die Aufgabe, den Abluftstrom auf die Betriebstemperatur des Katalysators von ca. 210–230 °C nachzuwärmen.

Die Luft der letzten Absaughaube der Imprägnieranlage und die Luft aus dem davorgeschalteten Minikühlfeld werden abgesaugt und dem Kamin zugeführt. Diese Abluft wird nicht über die Katalysator-Reinigungsanlage behandelt.

Folgende Bescheidwerte müssen eingehalten werden:

Formaldehyd.....15 mg/Nm<sup>3</sup> (HMW),  
org. C.....20 mg/Nm<sup>3</sup> (HMW).

Mit der neu geplanten Rauchgasreinigungsanlage des Eggerwerkes wird gegenwärtig in der Gemeinde eine Fernheizleitungsnetz errichtet, das aus den Heizanlagen der Fritz Egger GmbH & Co gespeist wird.

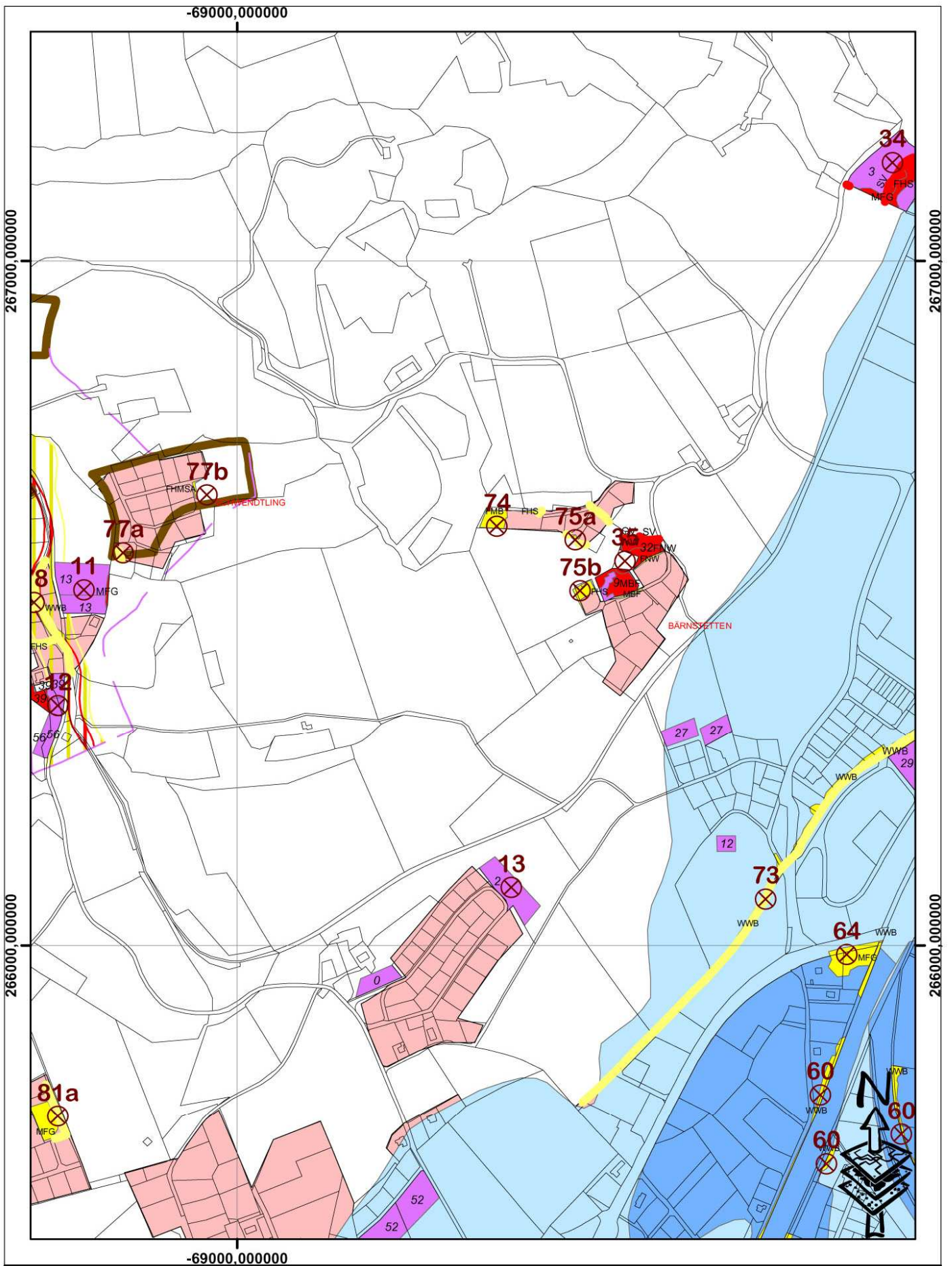
Durch diese Anlage kann die Beeinträchtigung der Luft verbessert werden.

Gegenwärtig ist jedoch witterungsabhängig eine subjektive Beeinträchtigung durch Geruchsemission in Teilen der südlichen Ortsteile (Weibernorf und Apfeldorf) feststellbar.

Siedlungserweiterung in Richtung der Industrieanlagen finden keine statt.

Das gesamte Gemeindegebiet befindet sich jedoch außerhalb von festgestellten Sanierungsbereichen.





Umweltbericht / Konfliktbereiche (Ausschnitt)

Planverfasser



Planungsbüro Lotz&Ortner - Dipl.Ing. Andreas Lotz & Dipl.Ing.Dr. Erich Ortner  
 Ingenieurkonsulenten für Raumordnung und Raumplanung  
 Museumstrasse 37a 6020 Innsbruck

Stand: Sept. 2008

1:7.500

Die vorhandenen Konfliktsituationen auf Basis der Biotopkartierung wurden einzeln erfasst (Siehe dazu: Beilage Erhebungsbögen) und hinsichtlich der Auswirkungen durch Maßnahmen der Raumordnung bewertet.

Die generelle Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt zusammenfassend in standardisierter Form:

Sachgebiet/Teilaspekt	Strukturanalyse: Bestandserhebung und -bewertung	Bewertung Umwelterheblichkeit				Begründung/ Beurteilung
		Nicht gegeben	Gering gegeben	Gegeben	Erheblich. gegeben	
Landschaftsstruktur und -bild	Kulturlandschaftsinventarisierung der Tiroler Landesregierung		X			Aufgrund der Beschränkung der Siedlungserweiterung auf Freilandflächen im Inneren von bestehenden Siedlungsgebieten erfolgen keine wesentlichen Beeinträchtigungen des freien Landschaftsraumes
Vegetation und Tierwelt	Biotopkartierung	X				keine Eingriffe in Konfliktbereiche – entsprechende Ausweisung als Freihalteflächen für Erholungszwecke
Erholungsnutzung und Grünflächen	Feststellung der Erholungseignung	X				Konfliktsituationen aufgrund der bestandskonformen Ausweisung der Freihalteflächen für Erholungszwecke
Biotop- u. Naturschutz inkl. Vernetzung	Biotopkartierung		X			keine neuen Konfliktbereiche, zum Teil jedoch Konfliktsituationen in bestehenden Siedlungsbereichen
Kulturgüter- und Ortsbildschutz	Bundesdenkmalamt	X				Keine Konfliktsituationen aufgrund der bereits ausgewiesenen Schutzzone (SOG)
Geologie	Gefahrenzonenplan		X			Zum Teil bestehende Konfliktsituationen
Boden	Bodenkartierung	X				Keine Konfliktsituationen
Land- und Forstwirtschaft	Überörtliche Grünzonen Waldentwicklungsplan	X				Keine Konfliktsituationen
Wasser und Wasserwirtschaft	Quellschutzkataster Wasserrechte - Wasserschutz- und Schongebiete – Abwasserentsorgung – AdTLR Abt. TIRIS bzw. Abt. Umweltschutz	X				Keine Konfliktsituationen bzw. Maßnahmen kurzfristig eingeleitet; Verweis auf übergeordnete Planungsträger (Kenntlichmachungen)
Naturräumliche Gefährdungen	Gefahrenzonenplan			X	X	Große Bereiche des zentralen Siedlungsraumes liegen

						in Hochwasserabflußbereichen insbesondere der Fieberbrunner Ache. Neue Siedlungsbereiche werden hier jedoch keine ausgewiesen
Lärm	n.v.		X			Hierzu liegen keine spezifischen Untersuchungen vor.
Luft	n.v.		X			Bescheidmäßige Kontrolle der Abgasanlagen der Firma Egger. Darüber hinaus liegen keine spezifischen Untersuchungen vor. Eine Erweiterung der Betriebsanlagen ist im Örtlichen Raumordnungskonzept nicht vorgesehen.

**Tabelle 1: Bewertung der Umwelterheblichkeit nach Sachgebieten**

### 4.3 Umweltprobleme

Gemäß der Strukturuntersuchung ergeben sich nur in zwei Schutzkategorien eine geringe bzw. relevante Umwelterheblichkeit. Dies betrifft die vorhandenen Konfliktsituationen gemäß Biotopkartierung in bestehenden Siedlungsbereichen. Eine Beeinträchtigung von Biotopwerten durch neue Siedlungsbereiche erfolgt jedoch keine.

Hinsichtlich der Gefährdung durch Naturgefahren ist vor allem die Hochwassergefährdung durch die Fieberbrunner Ache bzw. zT durch die Kitzbüheler Ache hervorzuheben. In diesen Bereichen erfolgt jedoch ebenfalls keine neue Siedlungserweiterung.

Für alle übrigen Beurteilungsfälle bestehen keine umweltrelevanten Problembereiche.

### 4.4 Ziele des Umweltschutzes

Für den Plan oder das Programm relevante Ziele des Umweltschutzes:

Die Ziele der örtlichen Entwicklung liegen in den Zielfestlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes begründet:

- (1) Im Planungszeitraum von 10 Jahren ist bei einer Fortschreibung der derzeitigen Bevölkerungsentwicklung mit einer Einwohnerzahl von maximal 800 Personen zu rechnen
- (2) Der bestehende Wirtschaftsstandort soll entsprechend der vorhandenen Funktioniemischung gesichert werden und Nutzungskonflikte vermieden werden.
- (3) Der Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung soll sich zur effizienten Auslastung bestehender und geplanter Infrastrukturen sowie zum Schutze des freien Landschafts-

raumes im Bereich der Siedlungskerne konzentrieren. Ziel ist die Mobilisierung von bestehenden Baulandreserveflächen zur Deckung des Wohnbedarfes der Bevölkerung. Die maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes in der Umsetzung der Ziele des örtlichen Raumordnungskonzeptes liegen in der Sicherung von ökologischen, landwirtschaftlichen und für die Erholung bedeutender Lebensräume. Ziel ist auch die Erhaltung der Schutz- Wohlfahrts- und Erholungsfunktion des Waldes.

Unter Beachtung der maximalen Siedlungsränder des örtlichen Raumordnungskonzeptes ergeben sich daher keine Überschneidungen mit für den Naturhaushalt der Gemeinde bedeutenden Flächen.

#### **4.5 Umweltauswirkungen**

Aufgrund des engen Handlungsspielraumes durch die Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes ergeben sich keine erheblichen Umweltauswirkungen, da insbesondere durch die Baulandausweisungen die bestehenden Siedlungsränder nicht signifikant überschritten werden. Die Erweiterung der möglichen Bauland- und Sonderflächen erfolgt ausschließlich im Rahmen der Befriedigung des örtlichen Wohnbedarfs.

#### **4.6 Maßnahmen**

Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und Ausgleichung erheblicher negativer Umweltauswirkungen

Bei der Prüfung erheblicher negativer Umweltauswirkungen spielt insbesondere die Wahl der Widmungskategorie im Bereich des Baulandes bzw. die konkrete Nutzungsfestlegung für Sonderflächen eine wesentliche Rolle. Negative Auswirkungen können einerseits aufgrund der Zerstörung von Biotopflächen im Zuge der Bebauung dieser Flächen resultieren, bzw. auch aus dem laufenden Betrieb von Anlagen auf den Widmungsflächen.

Bei der überwiegenden Mehrzahl der Baulandflächen spielt die Zerstörung unverbaubarer Freilandflächen die bestimmende Rolle. Bei der Ausweisung der baulichen Entwicklungsbereiche in der Gemeinde St.Johann in Tirol im Zuge der Erlassung des örtlichen Raumordnungskonzeptes wurde jedoch mit wenigen Ausnahmen auf eine Erweiterung der Siedlungsbereiche in Richtung des freien Landschaftsraumes verzichtet und ausschließlich „innere“ Freilandflächen herangezogen.

#### **4.7 Alternativenprüfung**

Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen - Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde

Eine Alternative bei der Baulandausweisung wäre die Rückwidmung bisher unverbauter Flächen ins Freiland. Im Zuge der Erlassung des örtlichen Raumordnungskonzeptes wurde diese Möglichkeit eingehend diskutiert. Die Struktur der in der Gemeinde vorhandenen Baulandreserveflächen wird jedoch überwiegend von kleineren Bugrundstücken geprägt, die zudem größtenteils Baulücken im Sinne des TROG 2006 darstellen und über eine volle infrastrukturelle Ausstattung verfügen.

Eine Rückwidmung dieser Flächen ist daher ohne gesetzliche Grundlage durch die Gemeinde nicht vollziehbar. Die Befriedigung des Baulandbedarfes ist daher nur durch die Ausweisung neuer Siedlungsbereiche möglich, wobei die Widmung als entsprechendes Bauland nur für den Eigenbedarf bzw. unter begleitendem Abschluss von Vereinbarungen gemäß §33 TROG 2006 zur Sicherung des Widmungszweckes erfolgen kann.

Die Bestimmungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes sind daher hier durch die Ausweisung von Bauland in den als bauliche Entwicklungsbereiche ausgewiesenen Flächen zu vollziehen.

Aufgrund der einschlägigen Bestimmungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes verbleibt im Hinblick auf die Alternativenprüfung des Umweltberichtes kein bedeutender Handlungsspielraum.

#### **4.8 Beschreibung der geplanten Maßnahmen**

Zur Vermeidung von negativen Umweltauswirkungen werden daher im Zuge der Erstellung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes folgende Maßnahmen vorgenommen:

- 1) Baulandausweisung nur in den dafür vorgesehenen Flächen
- 2) Vermeidung einer Ausdehnung des Siedlungsraumes in den freien Landschaftsraum
- 3) Beibehaltung der kleinbäuerlichen Struktur in den Weilerbereichen durch Beschränkung der Baulandwidmung
- 4) Vermeidung von dezentralen Sonderflächen im Landschaftsraum

#### 4.9 Zusammenfassung

Allgemein verständliche Zusammenfassung der Informationen nach den lit. a bis i.

Die Neuerlassung örtlichen Raumordnungskonzeptes erfolgt auf Grund der gesetzlichen Verpflichtung des Tiroler Raumordnungsgesetzes gemäß 107 Abs. 1 TROG 2006.

Im Zuge der Erstellung des örtlichen Raumordnungskonzeptes wurden bereits alle betroffenen Behörden aufgefordert, die Inhalte des örtlichen Raumordnungskonzeptes auf Widersprüche zu den betroffenen Sachmaterien (insbesondere auch die Auswirkungen auf die Umwelt) zu prüfen.

Basis der Beurteilung hinsichtlich einer Auswirkung der Flächenwidmung auf umweltrelevante Sachverhalte stellt die vorhandene Biotopkartierung der Gemeinde St.Johann in Tirol dar. Für eine Beurteilung von möglichen Konfliktbereichen werden daher die ausgewiesenen Baulandbereiche bzw. Sonderflächen mit den in der Gemeinde St.Johann in Tirol vorhandenen Biotopwerten gemäß Biotopkartierung überlagert.

Vorhandene Konfliktsituationen wurden hinsichtlich der geltenden Rechtslage unterschieden, wobei die Konfliktbereiche in den bestehenden Siedlungsgebieten gemäß Örtlichem Raumordnungskonzept als gelbe Konfliktbereiche und im Bereich neuer beantragte Siedlungsflächen als rote Konfliktbereiche dargestellt wurden.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine Umweltbeeinträchtigung nur durch die Ausweisung von Bauland oder von Sonderflächen im Flächenwidmungsplan erfolgen kann, da nur auf dieser Grundlage umweltrelevante Bescheide der Baubehörde erlassen werden können. Im Zuge der Umweltprüfung sind daher Konfliktbereiche von umweltrelevanten Sachverhalten mit konkreten Baulandausweisungen bzw. der Widmung von Sonderflächen zu prüfen.

Gemäß der Strukturuntersuchung ergeben sich in neuen Siedlungsbereichen keine Problembereiche.

Aufgrund des vorgegeben, engen Handlungsspielraumes ergeben sich keinerlei erhebliche Umweltauswirkungen, da insbesondere durch die Baulandausweisungen die bestehenden Siedlungsränder nicht bzw. nur gering überschritten werden.

Aufgrund der einschlägigen Bestimmungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes verbleibt im Hinblick auf die Alternativenprüfung des Umweltberichtes kein bedeutender Handlungsspielraum.

## 5. QUELLENVERZEICHNIS

- Grenzdarstellung: Digitale Katastermappe, DKM ©BEV, KG St. Johann in Tirol, KG-Nr. 82114, AdTLR, TIRIS, 10/2007
- Gewässernetz: Digitale Katastermappe, DKM ©BEV, KG St. Johann in Tirol, Kg-Nr. 82114, AdTLR, TIRIS, 10/2007
- Überörtliche Verkehrsverbindungen: Digitale Katastermappe, DKM ©BEV, KG St. Johann in Tirol, Kg-Nr. 82114, AdTLR, TIRIS, 10/2007 und VIS Verkehrs Informationssystem Tirol, WEB-GIS, AdTLR, TIRIS, 04/2008
- Gefahrenzonen: Naturgefahren Tirol - GZP WLW, Gemeinde St.Johann i.T. Daten digital, AdTLR, TIRIS, 01/2002 bzw. Auskunft DI Schier vom 23-04-2008, Wildbach- und Lawinenverbauung - Forsttechnischer Dienst, Gebietsbauleitung Östliches Unterinntal, Innsbrucker Str. 19 in 6300 Wörgl, Gefahrenzonenpläne St. Johann I, GZI. 52.246/20-VC8a/95 vom 24.01.1996 und St. Johann II, GZI. 52.246/24-VC8a/95 vom 30.12.1996.
- Hochwasserabflussbereiche: Hochwasserereignis 30-jährig bzw. 100-jährig, Daten digital, Örtliches Raumordnungskonzept der Marktgemeinde St. Johann in Tirol, Daten digital, AdTLR, TIRIS
- Hochwasserabflussbereiche: Fieberbrunner Ache (Flkm 0,000 - 6,600) Hochwasserereignis 30-jährig bzw. 100-jährig, Daten digital, Fieberbrunner Ache (Flkm 0,000 - 6,600), BERNARD+PARTNER ZT-Gesellschaft m.b.H., 6060 Hall in Tirol, Bahnhofstraße 19, Plan Nr. 2493-001, 11-2004
- Hochwasserabflussbereiche Reither Ache: Hochwasserereignis 30-jährig bzw. 100-jährig, Daten digital, DonauConsult, Zottl & Erber, Ziviltechniker GmbH, Klopstockgasse 34 1170 Wien
- Waldabgrenzung: Benützungsschnitte lt. DKM ©BEV, KG St. Johann in Tirol, KG-Nr. 82114, AdTLR, TIRIS, 10/2007
- Waldentwicklungsplan Tirol: WEB-GIS, AdTLR, TIRIS, 04/2008
- Farbothofotos M 1:5.000, Daten digital, AdTLR, TIRIS, 09/2004
- Örtliches Raumordnungskonzept der Marktgemeinde St. Johann in Tirol, Daten digital, Planteil und Verordnung, GZI. 546-416/55-26, AdTLR, TIRIS, Stand 07/1999
- Flächenwidmungsplan Marktgemeinde St. Johann in Tirol, GZI. Ve1 546-416/148-10 vom 06.11.2000, Daten digital, AdTLR, TIRIS
- Flächenwidmungsplan Marktgemeinde St. Johann in Tirol, M 1:5.000 Daten analog, AdTLR, Landesbaudirektion Vld3, GZI. Ve546-120661, am 20-07-1981
- Energieversorgung TIWAG (Strom): Stromversorgungsanlagen der TIWAG im Mittel- und Hochspannungsbereich - sowohl als Leitung oder Kabel, Daten digital AdTLR, TIRIS, Stand: 09/2002



- Flugplatz Sicherheitszonen: Beilage1 zum Bescheid des BMfVuE vom 07.06.1962, Zl. 34.060/24-I/7/1962, I.V. Dr. Halbmayer, „Zivilflugplatz für Motor- und Segelflieger der Segelfliegergruppe St.Johann in Tirol“, M 1:2880
- Bushaltestellen VVT: Daten digital (kartengenau) AdTLR, TIRIS, 11/2007
- Aufstiegshilfen/Pisten/Beschneiungsanlage: Bergbahnen St. Johann in Tirol und Oberndorf, Hornweg 21, 6380 St. Johann in Tirol und Klenkhart & Partner Consulting ZT GesmbH, Dörrstr 85, 6020 Innsbruck, Daten digital, 03/2008
- Seilbahnkonzept: 10. Verordnung der Landesregierung vom 11. Jänner 2005, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend Seilbahnen und schitechnische Erschließungen erlassen wird (Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005) Raumordnungsprogramm betreffend Seilbahnen und skitechnische Erschließungen „Tiroler Seilbahn- und Skigebietsprogramm 2005“ Erläuterungsbericht/Kartenteil, AdTLR, Abt. Raumordnung-Statistik, Innsbruck, 11.1.2005
- Einkaufszentren: Tiroler Einkaufszentrenprogramm 2005, Erläuterungsbericht, AdTLR, Abt. Raumordnung – Statistik, 02/2006
- Kernzone gemäß § 8 Raumordnungsprogramme für Einkaufszentren: Anlage zur Verordnung der Landesregierung vom 4. Juni 2002, LGBl. Nr. 66/2002
- Stand der Technik zur Span- und Faserplattenherstellung, Beschreibung von Anlagen in Österreich und Luxemburg, Ute Kutschera, Brigitte Winkler, Umwelt Bundesamt, GmbH, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien, Wien 2006
- Militärische Planungen: telefonische Auskunft Militärkommando Tirol, 6020 Innsbruck, Oberst Mag. Frisch, Tel 050201-6040800, 29.11.2007
- Wasserrechte - Wasserschutz- und Schongebiete: WEB-GIS, AdTLR, TIRIS, 04/2008
- Wasserversorgungsanlagen: Gemeinde St. Johann in Tirol, Vermessung AVT ZT – GmbH, Niederlassung: Büro St. Johann i.T., Leharweg 9, A-6380 St. Johann i.T., Dipl. Ing. Siegfried Siegele AVT, Daten digital Stand 12/2007, Übersichtslageplan Wasserleitung M 1:5.000, GZI. 29990/06, 04/2004 bzw. DI Angelika Johanna Schwarz, technisches Büro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Unterer Stadtplatz 2, 6330 Kufstein, Übersichtsplan Behälter in St. Johann, Z.-Nr. 1291, 1292, M 1:5.000, Beilagen 2.11, 2.12 und 2.13, 10/1999
- Quellen: Marktgemeinde St. Johann in Tirol und WVT-Projekt "Quellkataster Tirol - Wörgl", analog, Koordinaten vorhanden, AdTLR und TIWAG, 1993
- Kanalnetz: Marktgemeinde St. Johann in Tirol, Vermessung AVT ZT – GmbH, Niederlassung: Büro St. Johann i.T., Leharweg 9, A-6380 St. Johann i.T., Dipl. Ing. Siegfried Siegele, Daten digital, Stand 2006, 11/2006 bzw. Bennat-Wagner ZT-OEG, Ingenieurbüro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft Völser Straße 11, 6020 Innsbruck, ABA Erweiterung BA09, Außenbereiche Plannummer 2065-P-007, 21-05-2007, ABA Erweiterung BA10 Studie, Plannummer 2065-P-004, 12-06-2007

- Naturschutzgebiet alter Prägung: Kaisergebirge, Stand: 29.04.1963, Erfassungsmaßstab: 1:5.000, Rechtsquelle: Verordnung der Tiroler Landesregierung (gem. § 48 Abs. 1 Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl. Nr. 26/2005) vom 29.04.1963 (LGBl Nr. 21/1963), WEB-GIS, AdTLR, TIRIS, 04/2008
- Geschützter Landschaftsteil: Gugger Zettenmoos, Stand: 07.01.1998, Erfassungsmaßstab: 1:5000, Rechtsquelle: Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel vom 07.01.1998 (Bote für Tirol 100/1998), WEB-GIS, AdTLR, TIRIS, 04/2008
- Naturdenkmal: Name: Ahorn in Hinterkaiser, Nr. und Status: Naturdenkmal ND\_4\_15, seit 1993, WEB-GIS, AdTLR, TIRIS, 04/2008
- Biotopkartierung: Aufnahme Mag. Irmgard Silberberger, Technisches Büro für Biologie, Wieshoferstr 63, 6380 St. Johann in Tirol und Daten digital, AdTLR, TIRIS, Stand: 1992, 10/2006
- Golfplätze: 75. Verordnung der Landesregierung vom 28. September 2004, mit der ein Raumordnungsprogramm für Golfplätze erlassen wird; Golfplatzkonzept 2004, DI Martin Sailer AdTLR, Abt. Raumordnung – Statistik; Stand der Tiroler Golfanlagen 2007, 02/2008
- Altlasten und Verdachtsflächen: Daten digital, Erf. Maßstab 1:20.000), Erhebung 1988, DI Michael Reitmeir, AdTLR, Abteilung Umweltschutz, Referat Abfallwirtschaft 04/2008
- Abbaugelände BH Kitzbühel, Gewerbe, Bescheide: ZL. 3-1455/NA/19 vom 09.07.2001 und ZL. 2.1A-744/28 vom 14.12.2001, Vermessung OPH DI Martin Obex, 6073 Sistrans, GZL. 22340/98 vom 14-08-1998, Datei: 22340HOE.dwg
- Adressverortung: Adressen Tirols - Gemeinde St.Johann i.T. (Stand: 2007-06), Daten digital, AdTLR, TIRIS, 03/2008
- Denkmalschutz: Bestandsaufnahme Bundesdenkmalamt Innsbruck, Daten analog, 11/2008
- Bodendenkmäler: Bestandsaufnahme Bundesdenkmalamt Innsbruck, Daten analog, 11/1979
- SOG Abgrenzung Plandarstellung gemäß Verordnung der Gemeinde St.Johann in Tirol
- Leitbild St. Johann in Tirol, Perspektiven für den Lebens- und Wirtschaftsraum, Begleitung und Ausarbeitung, Peter Haimayer und Markus Strobl, Haimayer Projektbegleitung, 6020 Innsbruck, 11/2006
- Statistische Daten: „Ein Blick auf die Gemeinde“ Marktgemeinde St. Johann in Tirol und STATISTIK AUSTRIA Bundesanstalt Statistik Österreich, Guglgasse 13, 1110 Wien, 04/2008 und AdTLR, Abt. Raumordnung und Statistik, Landesstatistik Tirol, 05/2008

- Tirol Atlas, Institut für Geographie, Universität Innsbruck, 6020 Innsbruck, Innrain 52

## **6. ANHANG**

### **6.1 Denkmalliste**

### **6.2 Plananhang Biotopkartierung**

### **6.3 Plananhang Landschaftsräume**

### **6.4 Plananhang Konfliktbereiche**

### **6.5 Erhebungsbögen Konfliktbereiche**

### **6.6 Fotodokumentation - Konfliktsituationen im Umfeld beantragter baulicher Entwicklungsbereiche**

### **6.7 Dokumentation auf elektronischem Datenträger (Dokumente im Format PDF)**